



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas



Jährlicher Durchführungsbericht

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Bavaria

Jährlicher Durchführungsbericht	
Zeitraum	01/01/2017 - 31/12/2017
Version	2017.0
Status – derzeitiger Knoten	Gesendet - Germany (EAFRD+EMFF)
Nationales Aktenzeichen	7023.5-1/213
Datum der Genehmigung durch den Begleitausschuss	13/06/2018
Programmversion in Kraft	
CCI	2014DE06RDRP004
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Bayern
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Version	3.1
Nummer des Beschlusses	C(2017)1106
Datum des Beschlusses	10/02/2017
Verwaltungsbehörde	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), Federführung: Referat G6, fachlich zuständig: Fachreferate des StMELF sowie Abteilung 6 des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Koordinierungsstelle	Bundesministerium für Ernährung und

Inhaltsangabe

1. WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS UND SEINER PRIORITÄTEN	5
1.a) Finanzdaten	5
1.b) Gemeinsame und programmspezifische Indikatoren und quantifizierte Zielwerte	5
1.b1) Übersichtstabelle.....	5
1.c) Wesentliche Informationen über die Umsetzung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf Basis von Daten aus a) und b) nach Schwerpunktbereich	9
1.d) Wesentliche Informationen über die Fortschritte bei der Verwirklichung der im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele auf Basis von Tabelle F	13
1.e) Sonstiges spezifisches Element eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums [optional].....	16
1.f) Gegebenenfalls der Beitrag zu makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete	16
1.f1) EUSDR.....	17
1.f2) EUSALP	19
1.g) Currency rate used for conversion AIR (non EUR countries).....	23
2. FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DES BEWERTUNGSPLANS.....	24
2.a) Beschreibung etwaiger im Jahresverlauf vorgenommener Änderungen des Bewertungsplans im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, mit Begründung	24
2.b) Beschreibung der im Jahresverlauf durchgeführten Bewertungstätigkeiten (bezogen auf Abschnitt 3 des Bewertungsplans).....	24
2.c) Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Verwaltung von Daten (bezogen auf Abschnitt 4 des Bewertungsplans).....	24
2.d) Liste abgeschlossener Bewertungen, mit Angabe der Website, auf der sie veröffentlicht wurden.....	28
2.e) Zusammenfassung abgeschlossener Bewertungen, mit Schwerpunkt Bewertungsergebnisse.....	29
2.f) Beschreibung der Kommunikationstätigkeiten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Bewertungsergebnissen (bezogen auf Abschnitt 6 des Bewertungsplans)	33
2.g) Beschreibung der Folgemaßnahmen zu Bewertungsergebnissen (bezogen auf Abschnitt 6 des Bewertungsplans).....	35
3. PROBLEME, DIE DIE PROGRAMMLEISTUNG BETREFFEN, UND ABHILFEMAßNAHMEN.....	47
3.a) Beschreibung der Schritte, die zur Gewährleistung der Qualität und der Wirksamkeit der Programmdurchführung unternommen wurden.....	47
3.b) Mechanismen für Qualitätssicherung und wirksame Umsetzung	51
4. MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER TECHNISCHEN HILFE UND ZUR ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (PR).....	53
4.a) Diesbezüglich getroffene Maßnahmen und Stand der Errichtung des Netzwerks und der Umsetzung seines Aktionsplans.....	53
4.a1) Getroffene Maßnahmen und Stand der Errichtung des NLR (Lenkungsstruktur und Vernetzungsstelle).....	53

4.a2) Getroffene Maßnahmen und Stand der Umsetzung des Aktionsplans	53
4.b) Maßnahmen die eine angemessene Publizität für das Programm gewährleisten (Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014)	53
5. ZUR ERFÜLLUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN ERGRIFFENE MAßNAHMEN.....	57
6. BESCHREIBUNG DER UMSETZUNG VON TEILPROGRAMMEN	58
7. PRÜFUNG DER INFORMATIONEN UND DES STANDS DER VERWIRKLICHUNG DER PROGRAMMZIELE	59
8. DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER GRUNDSÄTZE AUS DEN ARTIKELN 5, 7 UND 8 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013	60
9. FORTSCHRITTE BEI DER SICHERSTELLUNG EINES INTEGRIERTEN KONZEPTS FÜR DEN EINSATZ DES ELER UND ANDERER FINANZINSTRUMENTE DER UNION.....	62
10. BERICHT ÜBER DEN EINSATZ DER FINANZINSTRUMENTE (ARTIKEL 46 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013).....	63
11. EINGABETABELLEN FÜR GEMEINSAME UND PROGRAMMSPEZIFISCHE INDIKATOREN UND QUANTIFIZIERTE ZIELWERTE	64
Anhang II	65
Dokumente	70

1. WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS UND SEINER PRIORITÄTEN

1.a) Finanzdaten

Siehe Dokumente im Anhang

1.b) Gemeinsame und programmspezifische Indikatoren und quantifizierte Zielwerte

1.b1) Übersichtstabelle

Schwerpunktbereich 1A						
Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	2014-2017					0,20
	2014-2016					
	2014-2015					

Schwerpunktbereich 1B						
Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	2014-2017					8,00
	2014-2016					
	2014-2015					

Schwerpunktbereich 2A							
Bezeichnung Zielindikator		Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)		2014-2017	2,78	58,39	1,95	40,95	4,76
		2014-2016	1,26	26,46	1,26	26,46	
		2014-2015	0,08	1,68	0,08	1,68	
Maßnahme	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
M04	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	145.778.921,90	31,28	84.334.114,98	18,10	466.000.000,00
M16	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	0,00	0,00	0,00	0,00	7.000.000,00
Insgesamt	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	145.778.921,90	30,82	84.334.114,98	17,83	473.000.000,00

Priorität P4							
Bezeichnung Zielindikator		Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)		2014-2017			2,82	102,44	2,75
		2014-2016			3,01	109,34	
		2014-2015			2,92	106,07	
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)		2014-2017			1,88	69,84	2,69
		2014-2016			1,80	66,87	
		2014-2015			1,46	54,24	
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)		2014-2017			13,42	101,85	13,18
		2014-2016			13,23	100,40	
		2014-2015			14,28	108,37	
Maßnahme	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
M04	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	2.110.177,80	15,07	47.487,00	0,34	14.000.000,00
M10	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	399.519.874,31	52,26	397.497.611,93	52,00	764.478.442,00
M11	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	249.051.771,74	56,82	249.016.890,31	56,81	438.300.000,00
M13	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	441.059.783,84	56,84	441.056.255,15	56,84	776.000.000,00
Insgesamt	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	1.091.741.607,69	54,78	1.087.618.244,39	54,58	1.992.778.442,00

Schwerpunktbereich 5B							
Bezeichnung Zielindikator		Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)		2014-2017	111.352.603,39	27,84	8.937.525,76	2,23	400.000.000,00
		2014-2016					
		2014-2015					
Maßnahme	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
M04	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	20.069.700,00	25,09	1.787.505,14	2,23	80.000.000,00
Insgesamt	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	20.069.700,00	25,09	1.787.505,14	2,23	80.000.000,00

Schwerpunktbereich 5D							
Bezeichnung Zielindikator		Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)		2014-2017			11,77	152,86	7,70
		2014-2016			10,10	131,17	
		2014-2015			7,07	91,82	
Maßnahme	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
M10	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	45.205.278,64	53,74	45.202.999,69	53,74	84.111.312,00
Insgesamt	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	45.205.278,64	53,74	45.202.999,69	53,74	84.111.312,00

Schwerpunktbereich 5E							
Bezeichnung Zielindikator		Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)		2014-2017			3,47	87,53	3,96
		2014-2016			3,34	84,25	
		2014-2015			3,77	95,10	
Maßnahme	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
M10	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	130.639.066,87	58,35	130.573.936,41	58,32	223.888.970,00
Insgesamt	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	130.639.066,87	58,35	130.573.936,41	58,32	223.888.970,00

Schwerpunktbereich 6A							
Bezeichnung Zielindikator		Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)		2014-2017			19,00	10,56	180,00
		2014-2016			3,00	1,67	
		2014-2015					
Maßnahme	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
M06	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	12.515.719,00	108,83	2.005.464,91	17,44	11.500.000,00
Insgesamt	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	12.515.719,00	108,83	2.005.464,91	17,44	11.500.000,00

Schwerpunktbereich 6B							
Bezeichnung Zielindikator		Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)		2014-2017			4,80	4,80	100,00
		2014-2016			4,00	4,00	
		2014-2015					
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)		2014-2017			2,69	26,10	10,31
		2014-2016			1,75	16,98	
		2014-2015			0,85	8,25	
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)		2014-2017			74,71	131,81	56,68
		2014-2016			74,71	131,81	
		2014-2015			74,71	131,81	
Maßnahme	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
M07	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	385.650.302,23	65,98	137.651.678,15	23,55	584.500.000,00
M19	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	95.393.176,19	60,76	7.348.672,19	4,68	157.000.000,00
Insgesamt	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	481.043.478,42	64,87	145.000.350,34	19,56	741.500.000,00

1.c) Wesentliche Informationen über die Umsetzung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf Basis von Daten aus a) und b) nach Schwerpunktbereich

Die Ziele der Schwerpunktbereiche 1A und 1B werden im bayerischen EPLR ausschließlich im Rahmen von Sekundäreffekten des EIP-Agri (Artikel 35, M16) umgesetzt. Im Berichtszeitraum konnten noch keine Projekte umgesetzt werden, damit kann auch noch kein Beitrag zur Zielerreichung dokumentiert werden.

In Bayern wird eine neue ELER-Fördermaßnahme erst dann gestartet, wenn die Verwaltungsarbeiten zu den Antragsunterlagen und dem Auswahlverfahren abgeschlossen sind. Das Landwirtschaftsministerium versucht damit Fehler bei der Umsetzung der Maßnahme zu minimieren, besonders wenn es sich um eine aussergewöhnliche, nicht standardmäßig abwickelbare Maßnahme handelt. Darüber hinaus ist die neue Maßnahme EIP-Agri auch aus zuwendungsrechtlicher Sicht nicht vollständig ausgereift, so dass es verwaltungstechnisch schwer optimierbar ist. Dennoch hat die Maßnahme in Bayern ein starkes Interesse geweckt, es gibt viele potentielle Interessenten, die sich bei dem für EIP-Agri eingestellten Innovationdienstleister über die Anforderungen einer EIP-Agri-Förderung beraten ließen.

Das bayerische Programm zur EIP-Agri (M16) ist am 30. Juni 2017 zum ersten Mal aufgerufen worden und musste am Oktober 2017 leider vorübergehend ausgesetzt werden. In der Richtlinie zu der Maßnahme EIP-Agri steht, dass eine Beteiligung von Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen an operationeller Gruppe (OG) eine Zuwendungsvoraussetzung ist. Mit der Vorlage von konkreten Projekten ist zu Tage getreten, dass eine Beteiligung von wissenschaftlichen staatlichen Einrichtungen als Mitglied einer OG mangels möglicher Haftungsbegrenzung aufgrund von Art. 65 Abs. 1 Nr. 2 BayHO nicht in Betracht kommt. Nur private Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen kommen damit als Mitglied einer OG in Frage. Um die Einbindung der staatlichen Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen zu gewährleisten ist eine EPLR- und Richtlinienänderung notwendig gewesen. In der neuen Fassung des Programmes und der Richtlinie ist geregelt, dass die Einbindung staatlicher Einrichtungen an EIP-Projekten durch eine Kooperation mit der OG zu erfolgen hat. Damit konnte die beschriebene Problematik beseitigt werden.

Maßnahmen nach Artikel 14 und 15 werden außerhalb des EPLR angeboten und national finanziert.

Schwerpunktbereich 2A wird in Bayern mit den Maßnahmen M 4.1 Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) und zur EIP-Agri (M16) umgesetzt. Wie bereits unter Schwerpunktbereich 1 beschrieben, konnte im Rahmen von EIP Agri noch kein Beitrag zur Zielerreichung umgesetzt werden, im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) wurden bereits 31,17% der im EPLR vorgesehenen Mittel gebunden (31,71 % der Mittel für Schwerpunkt 2A).

Mit der Maßnahme M 4.1 Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) bietet Bayern eine Förderprogramm für investive Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft an. Die Zielsetzung ist neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, der Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, der Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung vor allem auch die Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes. Dabei müssen alle tierhaltungsbezogenen Maßnahmen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, besondere Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl erfüllen.

Auf Basis der Förderrichtlinie 2017 wurden im ersten Jahr 2017 in einer einzigen Antrags- und Auswahlrunde 224 Vorhaben mit einem Gesamtzuschuss in Höhe von rund 20,1 Mio. € bewilligt. In dieser Auswahlrunde konnten alle förderfähigen Anträge ausgewählt und bewilligt werden. Damit wurden gut 31 % der vorgesehenen Zuschüsse bewilligt. 43,4 Mio. € wurden im Berichtszeitraum für AFP ausgezahlt, das

entspricht 29,85 % der vorgesehenen Mittel.

Zur Erreichung der Ziele der Schwerpunktbereiche 4A, 4B und 4C tragen in Bayern folgende (Unter-) Maßnahmen bei:

- M 4.4: „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen auf landwirtschaftlichen Flächen“ und „Wiederaufbau von beschädigten Steinmauern in Weinbausteillagen“
- einige Vorhabensarten der Maßnahme M 10: Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- M 11: ökologischer/biologischer Landbau
- M13: Ausgleichszulage (AGZ)

2017 wurden in der gesamten Priorität vier 294,6 Mio. € ausbezahlt, damit wurde das finanzielle Ziel dieser Priorität zu 55 % erreicht, M13 erreichte dabei einen Höchstwert von 57 %. Zur Umsetzung der Maßnahmen im Einzelnen:

M 4.4: Bayern bietet mit der „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen auf landwirtschaftlichen Flächen“ sowie dem „Wiederaufbau von beschädigten Steinmauern in Weinbausteillagen“ zwei nicht-produktive Investitionen zur Umsetzung umwelt- und klimarelevanter Zielsetzungen an. Hecken und Feldgehölze bieten vielen Wildtieren wertvolle Lebensräume. Durch ihre Erneuerung auf Grundlage individueller Konzepte wird langfristig ihre Struktur und Dimension wiederhergestellt und damit ihr Wert für die Umwelt erhalten. In Weinbergsteillage stützen Trockenmauern steil geneigte Hänge und erlauben so einen Weinbau mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt. Gleichzeitig bremsen sie in diesen extremen Lagen die Bodenerosion und erhalten das traditionelle, typische Landschaftsbild dieser Regionen.

Auch im Jahr 2017 konnten in den jeweiligen Auswahlverfahren alle vorliegenden, fachlich förderfähigen Vorhaben berücksichtigt werden. Für acht Vorhaben aus der Maßnahme „Wiederaufbau von beschädigten Steinmauern in Weinbausteillagen“ wurde ein Zuschuss von knapp 93.000 € bewilligt. 1401 Vorhaben aus der Maßnahme „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen auf landwirtschaftlichen Flächen“ wurden bewilligt. Hierfür sind rund 2 Mio. € öffentliche Ausgaben vorgesehen. Im Monitoring werden diese Bewilligungen (entsprechend anderer 5 –jähriger AUM-Verpflichtungen) erst mit der ersten Auszahlung nach der Vor-Ort-Kontrolle der jeweiligen Flächen des Jahres sichtbar.

M10: Die Maßnahme M10 besteht in Bayern aus dem Vertragsnaturschutzprogramm (VNP), das fachlich vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) umgesetzt wird und dem Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), bei dem die fachliche Zuständigkeit beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) liegt. KULAP und VNP honorieren Umweltleistungen der Landwirtschaft. Die Fördermittel werden flächenbezogen gewährt. Das KULAP bezieht sich grundsätzlich auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und für die keine besonderen Naturschutzaufgaben bestehen. Das Programm gleicht Einkommensverluste aus, die sich aufgrund freiwilliger Bewirtschaftungsbeschränkungen ergeben.

Nach Erlass der neuen Förderrichtlinie am 2. Januar 2017 wurde die Antragstellung für den Verpflichtungszeitraum 2017 bis 2021 am 9. Januar 2017 eröffnet. Für die Antragstellung 2017 war in Folge der erfreulichen, unerwartet hohen Nachfrage der Vorjahre und der eingeschränkten Antragstellung

im Jahr 2016 im Jahr 2017 wieder eine breite Antragstellung möglich. Bei der Maßnahmenauswahl wurden die im genehmigten Programmplanungsdokument festgelegte Priorisierung sowie der Grad der Zielerreichung berücksichtigt und insgesamt 26 ausgewählte Maßnahmen angeboten. 2017 konnten alle eingegangenen Anträge bewilligt werden, sofern alle erforderlichen Voraussetzungen der Antragsanforderungen seitens der Antragsteller erfüllt waren.

M 11: Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen bei. In Bayern wird der Einstieg in den ökologischen/biologischen Landbau bzw. dessen Beibehaltung im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) als gesamtbetriebliches Vorhaben gefördert. Diese Unterstützung ist Teil des im Jahre 2013 gestarteten Aktionsprogramms BioRegio, das bis zum Jahr 2020 eine Verdoppelung der Bio-Produktion anstrebt. Das Programm gleicht Einkommensverluste aus, die sich aufgrund der besonderen Bewirtschaftungsweise ergeben. Die Fördermittel werden flächenbezogen gewährt.

Der Ökolandbau steht laut EPLR auf Rang 1 der Prioritätenliste für die Agrarumweltmaßnahmen. Nach Erlass der Förderrichtlinie am 2. Januar 2017 wurde die Antragstellung für den Verpflichtungszeitraum 2017 bis 2027 am 9. Januar 2017 eröffnet. 2017 stellten 890 Betriebe mit ca. 30.000 ha Fläche einen Antrag auf Förderung im Bereich von M11.

M13: Für die Ausgleichszulage (AGZ) wurden 2017 öffentliche Ausgaben in Höhe von gut 110 Mio. Euro getätigt, damit steigen die Ausgaben der Förderperiode für M13 auf rund 441 Mio €. Das sind 56,8 % der für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel. Die in die Förderung einbezogene Fläche beträgt 1,4 Mio. Hektar.

Schwerpunktbereich 5B wird im EPLR BY 2020 durch die Untermaßnahme M4.2 Marktstrukturförderung umgesetzt. Die Antragstellung in der Marktstrukturförderung wurde zum 03. März 2015 eröffnet. Im Jahr 2017 gab es vier Antragsendtermine mit insgesamt 14 Anträgen. Bewilligt wurden in 2017 jedoch nur 13 Vorhaben, da in 2016 und 2017 jeweils die letzte Antragsrunde erst im Folgejahr bewilligt wurde. Im Anschluss an das Auswahlverfahren konnten Mittel in Höhe von rund 5,94 Mio. € bewilligt werden. Damit steigt die Bewilligungssumme in der laufenden Förderperiode (2015 bis Dez. 2017) auf gut 20 Mio. €, das entspricht 25 % der für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel. Für sechs Vorhaben wurden in 2017 rund 1,8 Mio. €, davon 894 000 € ELER-Mittel ausgezahlt, weitere Verwendungsnachweise sind in Bearbeitung.

Schwerpunktbereich 5D wird in Bayern mit der Vorhabensart "Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung" im Rahmen der Maßnahme M10 unterstützt. Obwohl das für die Förderperiode erwartete Flächenziel der Maßnahme (241.537 Hektar) bereits erreicht wurde, hat man aus Gründen des Klimaschutzes am Angebot dieser Maßnahme festgehalten. Bis zum Ablauf des Berichtsjahres standen somit 369.097 Hektar unter Vertrag.

Schwerpunktbereich 5E wird in Bayern mit den Vorhabensarten "extensive Grünlandnutzung" und "Umwandlung von Acker in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten" im Rahmen der Maßnahme M10 abgedeckt. Im Berichtszeitraum konnte der geplante prozentuale Flächenanteil mit 95 % fast erreicht werden und 58 % der für diese Vorhabensart vorgesehenen Mittel bewilligt und ausbezahlt werden.

Schwerpunktbereich 6A wird im EPLR BY 2020 durch die Maßnahme M6 Diversifizierung umgesetzt. In dieser Maßnahme konnten bis zum Ende des Berichtszeitraums 108,8 % der im EPLR vorgesehenen Mittel bewilligt werden. Mit der Diversifizierungsförderung unterstützt Bayern die Schaffung zusätzlicher

Einkommensquellen aus selbstständiger, nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit und leistet damit einen Betrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums. Besonderes Augenmerk gilt hier insbesondere dem Erhalt und der sinnvollen Nutzung vorhandener Bausubstanz in den Dörfern. Dabei wendet sich das Förderprogramm an die ganze Landwirtschaftsfamilie und ermöglicht auch den Ehegatten und den Kindern den Aufbau einer nicht landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit. Neben den klassischen „landwirtschaftsnahen Dienstleistungen“ wie Gästebeherbergung, Pensionspferdehaltung oder Direktvermarktung werden bei Investitionen in die vorhandene Bausubstanz auch handwerkliche und sonstige Tätigkeiten gefördert.

Insgesamt wurden 2017 auf Basis der Förderrichtlinie 2017 65 Vorhaben mit ca. 5,9 Mio. € Zuschuss für M6 im Rahmen der einzigen Antrags- und Auswahlrunde des Berichtsjahres bewilligt. In dieser Auswahlrunde konnten alle förderfähigen Anträge ausgewählt und bewilligt werden. Rund 1,9 Mio. € wurden im Berichtszeitraum ausgezahlt.

Schwerpunktbereich 6B wird in Bayern mit den Maßnahmen M7 "Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte" und M19 "LEADER" umgesetzt. Von 2014 - 2017 konnten bei M19 48,3 % der eingeplanten Mittel bewilligt und 6,11% ausbezahlt werden, im Rahmen von M7 konnten bis Ende 2017 bereits 66 % der vorgesehenen Mittel bewilligt und 36,9 % ausgezahlt werden.

M7: Zur Umsetzung der Maßnahme nach Nr. 8.2.3. des EPLR Bayern 2020 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) die „Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2020 in Bayern“ entwickelt. Die Richtlinie wurde im Mai 2015 bei der Europäischen Kommission zur Prüfung auf beihilferechtliche Relevanz eingereicht. Mit Beschluss vom 04.02.2016 ist die Europäische Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die Regelungen der Richtlinie keine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen. Voraussetzung dafür ist bei Projekten der "Dorferneuerung", dass keine kommerzielle Nutzung stattfindet. Bei "Infrastrukturprojekten" liegt keine Beihilfe vor, sofern diese Infrastruktur allen Nutzern unentgeltlich zur Verfügung steht. Daraufhin wurde die Richtlinie am 16.02.2016 in Kraft gesetzt.

Der erste Antragszeitraum wurde von März 2016 bis zum 31. Mai 2016, der zweite Antragszeitraum von August 2016 bis zum 28. Oktober 2016 durchgeführt. Im Kalenderjahr 2017 konnten von Januar 2017 bis zum 31. März 2017 und von Juli 2017 bis zum 29. September 2017 Förderanträge gestellt werden. In den beiden Antragszeiträumen im Kalenderjahr 2016 wurden 186 Projekte beantragt und 150 davon ausgewählt. Von den in den beiden Antragszeiträumen des Jahres 2017 eingereichten 145 Anträgen wurden 109 Projekte ausgewählt. Bis Ende 2017 konnten insgesamt 245 Projekte mit öffentlichen Ausgaben in Höhe von rd. 93 Mio. Euro bewilligt werden. Davon entfallen auf den Förderbereich Dorferneuerung/Kleine Infrastrukturen (Code 7.2) 108 Projekte mit 30 Mio. Euro, auf den Förderbereich Dorferneuerung/Lokale Basisdienstleistungen (Code 7.4) 82 Projekte mit 46,8 Mio. Euro und auf dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte (Code 7.2) 55 Projekte mit 16,1 Mio. Euro öffentlichen Ausgaben. Zahlungsanträge können erst nach Fertigstellung und erfolgter Schlussabrechnung der Projekte gestellt werden. Im Jahr 2017 sind die Fördermittel für zwei eingegangene Zahlungsanträge aus dem Förderbereich „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“ zur Auszahlung gebracht worden. Die anerkannten öffentlichen Ausgaben haben insgesamt 0,41 Mio. Euro betragen.

Neben diesen mit Mitteln der Europäischen Union geförderten Projekten konnten in den Kalenderjahren 2015 mit 2017 weitere neue Projekte aus der mit dem EPLR Bayern 2020 angemeldeten Maßnahme ohne Beteiligung der Europäischen Union nach den Dorferneuerungsrichtlinien und Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung finanziert werden. In diesen drei Jahren wurden 2229 Projekte mit rd. 292,7 Mio. Euro öffentlichen Ausgaben bewilligt. Davon entfallen auf den Förderbereich Dorferneuerung/Kleine

Infrastrukturen (Code 7.2) 1.602 Projekte mit 195,6 Mio. Euro, auf den Förderbereich Dorferneuerung/Lokale Basisdienstleistungen (Code 7.4) 393 Projekte mit 71,2 Mio. Euro und auf dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte (Code 7.2) 234 Projekte mit 25,9 Mio. Euro öffentlichen Ausgaben. Von diesen bewilligten Projekten wurden bis Ende 2017 bereits 1.152 Projekte (890 entfallen auf den Code 7.2 und 262 auf den Code 7.4) mit zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von etwa 148 Mio. Euro und öffentlichen Ausgaben von ca. 137,2 Mio. Euro zum Abschluss gebracht. Rd. 261.000 Personen haben von diesen Projekten profitiert.

Da für die Projekte ohne Beteiligung der Europäischen Union auch Teilzahlungen möglich sind, sind für die bewilligten Projekte bis Ende 2017 bereits 215,3 Mio. Euro (davon 156,1 Mio. Euro für Code 7.2 und 59,2 Mio. Euro für Code 7.4) an öffentlichen Ausgaben geflossen.

M19: Im Juli 2016 wurde bei der EU die Nutzung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Art. 53, 55 und 56 als Freistellungstatbestand für LEADER beantragt und genehmigt. Somit kann die AGVO als weitere beihilferechtliche Grundlage bei LEADER genutzt werden. Die LEADER-Förderrichtlinie wurde entsprechend aktualisiert. Die ersten LEADER-Anträge nach der Richtlinienänderung konnten ab Ende März 2017 bewilligt werden.

Im Antragszeitraum im Kalenderjahr 2017 konnten 359 Projekte mit öffentlichen Ausgaben in Höhe von rd. 48,6 Mio. Euro bewilligt werden. Davon entfallen auf den Förderbereich „Vorhaben für die örtliche Bevölkerung“ (Code 19.2) 262 Projekte mit 32,8 Mio. Euro, für „Gebietsübergreifende Kooperationen“ (Code 19.3) 86 Projekte mit 11,2 Mio. Euro und für „Laufende Kosten und Aktivierung“ (Code 19.4) 11 Projekte mit 4,6 Mio. Euro.

Die Antragsteller konnten für bewilligte Projekte im Berichtszeitraum kontinuierlich Zahlungsanträge einreichen.

Im Maßnahmenbereich „Vorbereitende Unterstützung (19.1) betragen die öffentlichen Ausgaben im Jahr 2017 insgesamt 170,7 Tsd. Euro (65,5 Tsd. Euro ELER-Mittel) im Bereich „Vorhaben für die örtliche Bevölkerung insgesamt 4,3 Mio. € (1,8 Mio. Euro EU-Mittel), im Bereich „Gebietsübergreifende Kooperationen“ insgesamt 738,7 Tsd. Euro (315,2 Tsd. Euro EU-Mittel) und im Bereich „Laufende Kosten und Aktivierung) 2,6 Mio. Euro (101 Mio. € Euro EU-Mittel).

M20.2: Für die Technische Hilfe wurden 2017 zwei Anträge mit einem Volumen von 245.187 € bewilligt. Im Berichtszeitraum wurden für Leader-Koordinatoren und Evaluierungen 2.470.715 € ausgezahlt, davon 381.964€ ELER-Mittel.

1.d) Wesentliche Informationen über die Fortschritte bei der Verwirklichung der im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele auf Basis von Tabelle F

Priorität 2: Zur Erreichung der Etappenziele für 2018 gemäß der alten Vorgaben sind noch Anstrengungen erforderlich. Da das Monitoringsystem zwischenzeitlich auch die Berücksichtigung nicht-abgeschlossene Fälle zulässt, bestehen jedoch keine Bedenken, die bis Ende 2018 erforderlichen Zielvorgaben zu erreichen.

Priorität 4: Bei den Agrarumweltmaßnahmen einschließlich Öko-Landbau sind die für den Leistungsrahmen erforderlichen Kenngrößen bereits zum jetzigen Zeitpunkt erreicht bzw. überschritten.

Priorität 5: Bei den unter Priorität 5 gelisteten Agrarumweltmaßnahmen wurden die für den Leistungsrahmen erforderlichen Hektarzahlen im Zeitraum 2014-2017 bereits erreicht bzw. überschritten.

Durch die inzwischen eingegangenen Verpflichtungen in Verbindung mit der Fünfjährigkeit der Flächenmaßnahmen wird über die jährlichen Auszahlungen der bei den öffentlichen Ausgaben notwendige Wert bis Ende des Jahres 2018 zuverlässig erreicht.

Für die Maßnahme Marktstrukturförderung (M 4.2) wurde die im Leistungsrahmen des EPLR-Bayern vorgesehene Anzahl der Vorhaben nicht erreicht. Begründet ist dies durch eine zögerliche Antragstellung in der Marktstrukturförderung durch den stark gestiegenen Aufwand für die Antragsteller, der unter anderem für das Auswahlverfahren erforderlich ist. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bemühen sich zudem nur um eine Förderung, wenn deren Vorhaben und der in Aussicht stehende Zuschuss eine bestimmte Höhe erreichen. Weil dieser Effekt bei der Programmplanung nicht zu erwarten war, wurde mit dem dritten Änderungsantrag eine Absenkung der Vorhabensanzahl für den Leistungsrahmen beantragt. Weiterhin wurden Maßnahmen getroffen, um die Ziele der Maßnahme M 4.2 besser zu erreichen. Seit Januar 2018 können auch bestimmte Investitionen von Metzgereien gefördert werden, wenn diese sich dazu verpflichten mindestens 40 % der Aufnahmekapazität an Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen der Metzgerei durch Lieferverträge mit Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften auszulasten. Seit Eröffnung der Antragstellung in der Marktstrukturförderung im Frühjahr 2015 wurden 55 Anträge gestellt, von denen einer wieder zurückgezogen wurde. 19 Verwendungsnachweise liegen bereits vor, 15 Vorhaben konnten bis März 2018 bereits ausgezahlt werden. So kann davon ausgegangen werden, dass auch das Etappenziel dieses Indikators erreicht wird.

Priorität 6: Der Leistungsrahmenindikator „von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B) wurde bereits übererfüllt, für die anderen beiden Indikatoren „Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben“ und „Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereich 6B)“ sind die Ziele noch nicht erreicht.

Für die Maßnahmen 7.2 und 7.4 der Priorität 6B sind bezüglich der mit EU-Mitteln geförderten Projekte nach den 2017 gültigen Vorgaben bis Ende 2018 folgende Etappenziele zu erreichen:

- Indikator 1 (öffentliche Ausgaben): 9,5 % von 140.000.000 € = 13.300.000 €, davon mindestens 85 % = 11.305.000 €
- Indikator 2 (Anzahl der Vorhaben): 12 % von 1.345 Vorhaben = 161 Vorhaben, davon mindestens 85 % = 137 Vorhaben

Das Etappenziel für Indikator 1 stellt etwa 24 % der bis Ende 2016, bzw. 12 % der bis Ende 2017 bewilligten öffentlichen Ausgaben dar. Das Etappenziel dürfte daher zu erreichen sein, auch wenn im Jahr 2018 noch Projekte mit insgesamt rd. 10,9 Mio. € anerkannten öffentlichen Ausgaben zum Abschluss gebracht werden müssen. Unter Einbeziehung aller Maßnahmen, die zur Erreichung dieses finanziellen Etappenziels für Priorität 6 beitragen, ist zu berichten, dass mit der Auszahlung der genannten 10,9 Mio. € in M7 auch das gesamte Etappenziel für die Priorität 6 erreicht wird.

Für das Etappenziel zu Indikator 2 wurden dagegen die für die gesamte Förderperiode ermittelten 1.345 Vorhaben (= Projekte) zu hoch angesetzt. Bei der Aufstellung des Programms wurde davon ausgegangen, dass in den beiden Förderbereichen „Dorferneuerung/Kleine Infrastrukturen“ und „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“ der einzelne Weg oder Platz bzw. die einzelne Straße als eigenes Vorhaben zählt. Tatsächlich werden aber in der Regel mehrere Teilvorhaben innerhalb eines Ortes/Gemeindeteils sinnvollerweise zu einem Projekt zusammengefasst und auch gleichzeitig umgesetzt.

Der Fördermittelbedarf für das einzelne Projekt ist daher wesentlich höher als ursprünglich angenommen. Auch im Förderbereich „Dorferneuerung/Lokale Basisdienstleistungen“ liegt der Fördermittelbedarf für das einzelne Vorhaben über der ursprünglichen Annahme. Daher wurde bei der Europäischen Kommission am 28.12.2017 eine Absenkung der Anzahl der Vorhaben beantragt, die mit Durchführungsbeschluss vom 04.04.2018 genehmigt wurde. Damit gelten nun folgende Vorgaben:

- Indikator 2 (Anzahl der Vorhaben): 8 % von 380 Vorhaben = 30 Vorhaben, davon mindestens 85 % = 26 Vorhaben

Im Jahr 2018 müssen demnach noch 24 Projekte zum Abschluss gebracht werden. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Etappenziels erreicht wird.

1.e) Sonstiges spezifisches Element eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums [optional]

keines

1.f) Gegebenenfalls der Beitrag zu makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete

Wie in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Artikel 27 Absatz 3 ("Inhalt Programme"), in Artikel 96 Absatz 3 Buchstabe e ("Inhalt, Genehmigung und Änderung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels ‚Investitionen in Wachstum und Beschäftigung‘"), in Artikel 111 Absatz 3, in Artikel 111 Absatz 4 Buchstabe d ("Durchführungsberichte im Rahmen des Ziels ‚Investitionen in Wachstum und Beschäftigung‘") und Anhang 1 Abschnitt 7.3 ("Beitrag von Mainstream-Programmen zu makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien") dargelegt, trägt dieses Programm zu einer oder mehreren makroregionalen Strategien und/oder Meeresbeckenstrategien bei:

- EU-Strategie für den Ostseeraum (EUSBSR)
- EU-Strategie für den Donaauraum (EUSDR)
- EU-Strategie für die Region Adria-Ionisches Meer (EUSAIR)
- EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP)
- Meeresstrategie für den Atlantik (ATLSBS)

1.f1) EUSDR

Säule(n) und Schwerpunktbereich(e), für die das Programm relevant ist/sind::

	Säule	Schwerpunktbereich
<input type="checkbox"/>	1 - Anbindung des Donauraums	1.1 - Mobilität – Wasserstraßen
<input type="checkbox"/>	1 - Anbindung des Donauraums	1.2 - Mobilität – Straße, Schiene und Luft
<input type="checkbox"/>	1 - Anbindung des Donauraums	1.3 - Energie
<input type="checkbox"/>	1 - Anbindung des Donauraums	1.4 - Kultur und Tourismus
<input type="checkbox"/>	2 - Umweltschutz im Donaoraum	2.1 - Qualität der Gewässer
<input type="checkbox"/>	2 - Umweltschutz im Donaoraum	2.2 - Umweltrisiken
<input checked="" type="checkbox"/>	2 - Umweltschutz im Donaoraum	2.3 - Biologische Vielfalt, Landschaften, Qualität von Luft und Boden
<input type="checkbox"/>	3 - Aufbau von Wohlstand im Donaoraum	3.1 - Wissensgesellschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	3 - Aufbau von Wohlstand im Donaoraum	3.2 - Wettbewerbsfähigkeit
<input type="checkbox"/>	3 - Aufbau von Wohlstand im Donaoraum	3.3 - Menschen und Qualifikationen
<input type="checkbox"/>	4 - Stärkung des Donauraums	4.1 - Institutionelle Kapazität und Zusammenarbeit
<input type="checkbox"/>	4 - Stärkung des Donauraums	4.2 - Sicherheit

Aktionen oder Mechanismen, mit denen das Programm besser mit der EUSDR verknüpft werden soll

A. Nehmen makroregionale Koordinatoren (vor allem nationale Koordinatoren, Koordinatoren der prioritären Bereiche oder Mitglieder des Lenkungsausschusses) am Begleitausschuss des Programms teil?

ja nein

B. Wurden bei den Auswahlkriterien Extrapunkte für spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der EUSDR vergeben?

ja nein

C. Wurden bei dem Programm EU-Mittel in die EUSDR investiert?

ja nein

Ist vorgesehen, dass Ihr Programm auch in Zukunft in die EUSDR investiert? Bitte erläutern (1 aussagekräftiger Satz)

D. Erhaltene Ergebnisse in Bezug auf die EUSDR (n. z. für 2016)

Nein, es gibt keine direkte Verbindung zur EUSDR

E.

Trägt Ihr Programm zu den Zielen bei, wie von den nationalen Koordinatoren und den Koordinatoren der prioritären Bereiche im Jahr 2016 validiert (hochgeladen auf die EUSDR-Website)? (Bitte Ziel(e) angeben)

Bayern koordiniert Bereich 6. "Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Landschaften und der Qualität von Luft und Boden". Maßnahmen der Prioritäten 2, bzw. 4/5 im ELER können auch zu den Zielen der Bereiche 6 und 8 der EUSDR beitragen.

1.f2) EUSALP

Politische(r) Themenbereich(e), Aktion(en) und/oder Querschnittsthema (Governance), für die das Programm relevant ist::

	Politischer Themenbereich	Aktion / Querschnittsthema
<input checked="" type="checkbox"/>	1 - Wirtschaftswachstum und Innovation	1.1.1 - Forschungs- und Innovationsökosystem
<input checked="" type="checkbox"/>	1 - Wirtschaftswachstum und Innovation	1.1.2 - Wirtschaftliches Potenzial strategischer Branchen
<input checked="" type="checkbox"/>	1 - Wirtschaftswachstum und Innovation	1.1.3 - Wirtschaftliches und soziales Umfeld von Wirtschaftsteilnehmern in strategischen Branchen (einschließlich Arbeitsmarkt, allgemeine und berufliche Bildung)
<input type="checkbox"/>	1 - Wirtschaftswachstum und Innovation	1.2.1 - Governance
<input type="checkbox"/>	2 - Mobilität und Anbindung	2.1.1 - Intermodalität und Interoperabilität im Personen- und Güterverkehr
<input type="checkbox"/>	2 - Mobilität und Anbindung	2.1.2 - Elektronische Verbindungen zwischen Menschen (Digitale Agenda) und Zugang zu öffentlichen Diensten
<input type="checkbox"/>	2 - Mobilität und Anbindung	2.2.1 - Governance
<input checked="" type="checkbox"/>	3 - Umwelt und Energie	3.1.1 - Natürliche Ressourcen (einschließlich Wasser und Kulturre Ressourcen)
<input checked="" type="checkbox"/>	3 - Umwelt und Energie	3.1.2 - Ökologische Anbindung
<input checked="" type="checkbox"/>	3 - Umwelt und Energie	3.1.3 - Risikomanagement und Bewältigung des Klimawandels (einschließlich Verhinderung größerer Naturgefahren)
<input checked="" type="checkbox"/>	3 - Umwelt und Energie	3.1.4 - Energieeffizienz und erneuerbare Energie
<input type="checkbox"/>	3 - Umwelt und Energie	3.2.1 - Governance

Aktionen oder Mechanismen, mit denen das Programm besser mit der EUSALP verknüpft werden soll

A. Nehmen makroregionale Koordinatoren (vor allem nationale Koordinatoren, Koordinatoren der Politikbereiche oder Mitglieder) am Begleitausschuss des Programms teil?

ja nein

B. Wurden bei den Auswahlkriterien Extrapunkte für spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der EUSALP vergeben?

ja nein

C. Wurden bei dem Programm EU-Mittel in die EUSALP investiert?

ja nein

Ist vorgesehen, dass Ihr Programm auch in Zukunft in die EUSALP investiert? Bitte erläutern (1 aussagekräftiger Satz)

kein direkter Zusammenhang

D. Erhaltene Ergebnisse in Bezug auf die EUSALP (n. z. für 2016)

kein direkter Zusammenhang

E. Trägt das Programm zu den spezifischen Zielen und Indikatoren der EUSALP-Maßnahmen bei, wie im EUSALP-Aktionsplan dargelegt? (Bitte Ziel und Indikator angeben)

Es kann zu EUSALP-Aktionen 2 "Aktion 2: Steigerung des wirtschaftlichen Potenzials strategischer Branchen", 6: "Erhalt und Aufwertung der natürl. Ressourcen einschl. Wasser und kult. Ressourcen" und 7 "Entwicklung der ökologischen Anbindung im gesamten Programmgebiet der EUSALP" beitragen.

1.g) Currency rate used for conversion AIR (non EUR countries)

--

2. FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DES BEWERTUNGSPLANS

2.a) Beschreibung etwaiger im Jahresverlauf vorgenommener Änderungen des Bewertungsplans im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, mit Begründung

Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern (EPLR Bayern 2020) wurde am 13. Februar 2015 von der EU-KOM genehmigt. Wie in den Vorjahren bestand im Berichtszeitraum 2017 keine Notwendigkeit den Bewertungsplan zu ändern.

2.b) Beschreibung der im Jahresverlauf durchgeführten Bewertungstätigkeiten (bezogen auf Abschnitt 3 des Bewertungsplans)

Auf Basis des Evaluierungsplans im am 13. Februar 2015 genehmigten EPLR Bayern 2020 erfolgte die europaweite Ausschreibung der begleitenden Evaluierung und auch der externen Unterstützung bei der Erstellung der AIR. Mit Schreiben vom 21.12.2015 konnte ein entsprechender Auftrag an die „Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART)“ erteilt werden.

2016 fanden Gespräche und ein Workshop statt und im nächsten Schritt wurde von der Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART) ein Feinkonzept für das Bewertungskonzept erarbeitet und 2016 vorgelegt.

Aufbauend das Feinkonzept wurde 2017 der Beitrag zum erweiterten Durchführungsbericht 2017 (Kapitel 7) erarbeitet. In diesem erweiterten Durchführungsbericht 2017 wurde über die Umsetzung des Programms in der Startphase bis Ende 2016 sowie erste Programmerfolge berichtet.

Weil die Mehrzahl der Fördermaßnahmen 2015/16 erstmals in Anspruch genommen werden konnte und gerade investive Vorhaben eine längere Umsetzungszeit erfordern, waren Ende 2016 nur wenige Förderprojekte finanziell abgeschlossen. Im Durchführungsbericht 2017 waren deshalb noch keine validen Aussagen zu Förderwirkungen möglich.

Auch deshalb stand die Implementierung sowie der Umsetzungsfortschritt der Maßnahmen im Fokus der Bewertung. Maßnahmenspezifische Auswahlverfahren sollten zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der ELER-Maßnahmen beitragen. Dabei wurden gemäß ELER-VO diejenigen Vorhaben ausgewählt, die in einem zeitlich begrenzten Verfahren durch ein Ranking mit Hilfe transparenter Kriterien priorisiert werden. Die Erfahrungen mit den Auswahlssystemen waren ebenfalls Teil der Bewertung. Details zu dieser Bewertung sind nachzulesen im AIR 2016, Kapitel 7.

2.c) Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Verwaltung von Daten (bezogen auf Abschnitt 4 des Bewertungsplans)

1) Vorbereitung und Durchführung der Datenbank, um Daten und Informationen für die Auswertung zu sammeln

Die für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Daten und Indikatoren gemäß Anhang IV der DVO (EU) Nr. 808/2014, einschließlich der "Ergänzenden Ergebnisindikatoren" werden - je nach Förderprogramm - kontinuierlich in verschiedenen EDV-Anwendungen elektronisch erfasst und bereitgestellt. Ausnahmen bezüglich der "Ergänzenden Ergebnisindikatoren" stellen die Maßnahmen 16 (EIP) und 19 (LEADER) dar. Hier sollen aufgrund des breit angelegten Förderspektrums, die Daten ggf. über den beauftragten Evaluator (ART) über Fallstudien erhoben werden (siehe Abbildung: "Überblick über die Datenbanken - und Monitoringsysteme").

Zuständig für die Erfassung der Antrags- und Abrechnungsdaten und Indikatoren in die EDV sind die jeweilig zuständigen Bewilligungsstellen (Zahlstellen).

Bei den investiven Fördermaßnahmen, einschließlich "top ups" kommt das "VAIF"-System (Verfahren zur Abwicklung Investiver Förderprogramme) zum Einsatz. Einzige Ausnahme sind dabei die aus top up-Mitteln finanzierten Vorhaben der Maßnahmen 7.2 und 7.4 (Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten). Die Antrags- und Abrechnungsdaten und Indikatoren zu diesen Maßnahmen werden ausschließlich im Haushalts-, Kassen- und Rechnungssystem (HKR) in der Ländlichen Verwaltung verwaltet. Auszahlungsdaten sind aber generell bei allen Investitionsförderprogrammen über BALIS abrufbar.

Bei den Flächenfördermaßnahmen werden die Antrags- und Abrechnungsdaten in iBALIS oder BALIS eingegeben und verarbeitet (integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System). Auszahlungsdaten sind auch hier generell über BALIS abrufbar.

Alle EDV-Systeme können darüber hinaus noch zusätzliche Indikatoren enthalten, die z.B. für die Bewertungsfragen gemäß Anhang V der DVO (EU) Nr. 808/2014 verwendet werden. Außerhalb den genannten Datenbanken wird der beauftragte Evaluator (ART) - je nach Förderprogramm - auch Daten aus zusätzlichen Erhebungsbögen, Fallstudien, Buchführungsergebnisse, Stichproben, Befragungen, Analysen von Selbstevaluierungen, etc.. selbst erheben und verarbeiten. Dies dient neben der laufenden Bewertung des Programms auch für die Berichterstattung und Quantifizierung der Programmterfolge, insbesondere durch Prüfung der ergänzenden Ergebnisindikatoren sowie einschlägiger Bewertungsfragen.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - eine nachgeordnete Behörde des BayStMELF - ist für die Eingaben in Kapitel 11 des AIR zuständig. Dazu erstellt die LfL zu jeder einzelnen ELER-Maßnahme eine sogenannte "Mastertabelle" über SAS (Statistical Analysis System) auf Basis der Einzelauszahlungen. Bei Flächenförderungen erfolgt dabei ein direkter Zugriff mit SAS auf BALIS. Bei den Investitionsförderungen erfolgt zunächst ein Excel-Export aus VAIF. Über SAS werden anschließend diese Exceldaten eingelesen und weiter verarbeitet.

2) Screening-Daten und Informationsquellen/Anbieter, die die Anwendung von stabilen Bewertungsmethoden (einschließlich der Durchführung der kontrafaktischen Analyse) gewährleisten

Siehe Leistungsbeschreibung Ziffer V.2. und VII für die Bewertung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014-2020. (Vertrag vom 16.12.2015 zwischen dem Freistaat Bayern vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART):

"V.2:Diese Anforderungen an die Bewertung während des Programmplanungszeitraums setzen eine enge Kooperation und interaktive Zusammenarbeit des Auftragnehmers (AN) mit den zuständigen Behörden und weiteren Partnern sowie die Weiterbildung des AN und Aktualisierung seines Wissensstands über Erkenntnisse und Methoden der Bewertung ländlicher Entwicklungsprogramme und über andere

themenrelevante Informationen voraus...[..]..Vom AN wird erwartet, dass er von sich aus diese und entsprechende Angebote wahrnimmt und sich aktiv und in angemessenem Umfang an entsprechenden Veranstaltungen beteiligt. Dazu gehört auch, dass die Bewertungsberichte nützliche Hinweise enthalten, die dabei helfen, den Bedarf an begleitenden/thematischen horizontalen Bewertungen in Bezug auf spezifische Maßnahmen/Prioritäten/Herausforderungen zu ermitteln....."

"VII. Methode....."

Um repräsentative und verlässliche Aussagen über die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen des EPLR treffen zu können, sollten bekannte und bewährte Methoden und Techniken Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne-Vergleiche; Auswertungen von vergleichbaren Analysen und qualitative Methoden zur Einschätzung der Netto-Wirkungen. Neben quantitativen können auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können. Die einschlägigen methodischen Hinweise der Kommission sind zu beachten. Der Bieter stellt im Angebot die aus seiner Sicht geeigneten inhaltlichen und methodischen Vorgehensweisen dar....."

3) Abkommen mit Datenlieferanten und notwendige Vorkehrungen/rechtliche Schritte, die die identifizierten Anbieterdaten in den Datenbanken bei der EPLR-Auswertung, einschließen

Siehe Leistungsbeschreibung VII des Vertrages vom 16.12.2015 mit ART.

"VII. MethodeEinen weiteren Teil des Auftrages bildet die Erfassung und Auswertung von Indikatoren. Diese werden im EPLR maßnahmenspezifisch untersetzt und quantifiziert. Die Kontextindikatoren dienen der allgemeinen Beschreibung des Programmgebietes werden ggf. durch den AG fortgeschrieben. Die Output- und Ergebnisindikatoren sowie der Zielerreichungsgrad auf Basis der Zielindikatoren sind jährlich vom AG zu berichten ebenso erfolgt die Erfassung und Zusammenstellung in Monitoringtabellen im Wesentlichen durch den AG. Gegebenenfalls sind Zulieferungen zu den Indikatoren, insbesondere zu den komplementäre Ergebnisindikatoren (erweiterte Zwischenberichte 2017 und 2019) durch den AN erforderlich. Hier gilt es in besonderem Maße, frühzeitig und in Abstimmung mit dem AG die Tiefe und den Umfang der zu erfassenden Daten festzulegen. Die Wirkungsindikatoren sind vom AN den einschlägigen Statistiken zu entnehmen und zu bewerten.

Die Bewertungsberichte müssen die angewandten Methoden erläutern, einschließlich der Implikationen für die Qualität der Daten und der Ergebnisse. Daher müssen die Berichte die Verfahren und die Quellen angeben, mit denen Daten erfasst und Aussagen getroffen werden. Dies ermöglicht eine Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bewertungsergebnisse und erleichtert die Vorlage von verwendbaren und fundierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen....."

4) Vereinbarung um Datenlücken zu schließen und fehlende Informationen zu sammeln

Siehe Leistungsbeschreibung V.2 und VII des Vertrages vom 16.12.2015 mit ART.

In dieser Leistungsbeschreibung ist in Ziffer V.2 u.a. geregelt, dass die Bewertung während des Programmplanungszeitraums ein "offener Prozess" ist, um über den gesamten Bewertungszeitraum hinweg flexibel auf Fragestellungen, die erst im Zuge der Programmdurchführung auftreten (Ad-hoc-Erhebungen), auf geänderte Rechtsvorschriften, unerwartete sozioökonomische Entwicklungen oder Änderungen der gemeinschaftlichen und/oder nationalen Politik reagieren muss. Die Bewertung ist ein interaktiver, die Programmdurchführung begleitender Prozess. Der AN steht dabei in engem Kontakt mit dem AG und dem

Begleitausschuss.

"VII Methode:Regelmäßige Beratungen sind einzuplanen sowie eine Beteiligung am länderübergreifenden Austausch im Netzwerk der Evaluatoren. Auf Veranlassung des AGs beteiligt der AN die im ELER-Begleitausschuss vertretenen Partner sowie weitere Partner am Prozess der Bewertung während des Programmplanungszeitraums. Der AN nimmt bei Bedarf an Sitzungen des BGA und an weiteren Veranstaltungen des AGs und ggf. an Tagungen mit der EU-Kommission teil, die im Zusammenhang mit der Durchführung des EPLR Bayern 2020 und der Begleitung und Bewertung stehen. Der AN berichtet bei Bedarf in den Sitzungen des BGA zu den Ergebnissen der Bewertung.....".

Diese Punkte wurden im „**Feinkonzept**“ durch ART detaillierter erläutert und aufgeschlüsselt. Zum einen im Kapitel „2. Grundlegendes methodisches Vorgehen“, zum anderen in der Beschreibung der vorgesehenen Bewertung der einzelnen Maßnahmen.

EPLR 2014-2020/23 : Überblick über die Datenbanken- und Monitoringsysteme des bayerischen Programms (ELER)

Stand: 24.05.2016

ELER - Förderprogramme						"ELER" - Datenbanken- und Monitoringsysteme 2015										Daten für	
Art. 17-35 der VO (EU) Nr. 1305/2013; bei LEADER: Art. 35 der VO (EU) Nr. 1303/2010	Name	Abkürzung	AUM-Code	Maßnahmen-Code	Teilmaßnahme	Abrechnungsdaten	Antragsdaten + Grunddaten	Grunddaten	Abrechnungsdaten	3-Liste gem. § 9 Anhang II der DVO (EU) 2015/1532	Anhang II-Indikatoren (Kontext-, Ergebnis-, Output- und Zielindikatoren) der DVO (EU) Nr. 1303/2014	Ergänzende Ergebnisindikatoren (R2, R15, R14, R15, R19, R19)	Anhang V - Bewertungsfrequenz der DVO (EU) Nr. 1303/2014 und zur statische Indikatoren*	top up	Bewertung erfolgt durch		
Art. 17	Investitionen in materielle Vermögenswerte	Agrarinnovationenförderung	ATP		4	4.1	BALIS	VAIF	---	VAIF	BALIS	VAIF	VAIF	VAIF	Evaluator	siehe "ELER"	AELF
		Marktstrukturverbesserung	MSF		4	4.2	BALIS	VAIF	---	VAIF	BALIS	VAIF	VAIF	VAIF	Evaluator	---	LFI
		Erneuerung von Hecken + Feldgeh.	KULAP	B49	4	4.4	BALIS	BALIS	LdFIS	BALIS	BALIS	BALIS	---	BALIS	Evaluator	---	AELF
		Wiederaufbau Steinmauern Weinbau	KULAP	B54	4	4.4	BALIS	BALIS	LdFIS	BALIS	BALIS	BALIS	---	BALIS	Evaluator	---	LWG
Art. 19	Entwickeln der landwirtschaftlichen Betriebe und zugehöriger Unternehmen	Diversifizierung	DIW		6	6.4	BALIS	VAIF	---	VAIF	BALIS	VAIF	VAIF	VAIF	Evaluator	siehe "ELER"	AELF
Art. 20	Basisdienstleistungen und Dorfentwicklung in ländlichen Gebieten	DOE-Hilfsinfrastrukturen	TeilA		7	7.2	BALIS	VAIF	---	VAIF	BALIS	VAIF	---	VAIF	Evaluator	HKR	ALE
		Infrastruktur-Ländliche Wälder	TeilB		7	7.2	BALIS	VAIF	---	VAIF	BALIS	VAIF	---	VAIF	Evaluator	HKR	ALE
		DOE-Lokale Basisdienstleistungen	TeilA		7	7.4	BALIS	VAIF	---	VAIF	BALIS	VAIF	---	VAIF	Evaluator	HKR	ALE
Art. 28	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	Agrarumwelt- u. Klimaverpflichtungen	YNP (SMUV)	46-21	10	10.1	BALIS	IBALIS	LdFIS	IBALIS	BALIS	BALIS	IBALIS/IBALIS	Evaluator	siehe "ELER"	AELF	
		Agrarumwelt- u. Klimaverpflichtungen	KULAP	E30-41,44	10	10.1	BALIS	IBALIS	LdFIS	IBALIS	BALIS	BALIS	IBALIS/IBALIS	Evaluator	siehe "ELER"	AELF	
		Agrarumwelt- u. Klimaverpflichtungen	KULAP	49, 50, 52, 55, 57, 59	10	10.1.02	BALIS	IBALIS	LdFIS	IBALIS	BALIS	BALIS	---	IBALIS/IBALIS	Evaluator	siehe "ELER"	AELF
		Agrarumwelt- u. Klimaverpflichtungen	KULAP	B25/26	10	10.1.02	BALIS	IBALIS	LdFIS	IBALIS	BALIS	BALIS	---	IBALIS/IBALIS	Evaluator	siehe "ELER"	AELF
Art. 29	Ökologischer/ökologischer Landbau	Einführung	KULAP	B10/11	11	11.1	BALIS	IBALIS	LdFIS	IBALIS	BALIS	BALIS	IBALIS/IBALIS	Evaluator	---	AELF	
		Beibehaltung	KULAP	B10/11	11	11.2	BALIS	IBALIS	LdFIS	IBALIS	BALIS	BALIS	IBALIS/IBALIS	Evaluator	---	AELF	
Art. 31	Zahlungen für zur naturschutzrechtlichen oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Berggebiete	AG2		13	13.1	BALIS	IBALIS	LdFIS	IBALIS	BALIS	---	IBALIS/IBALIS	Evaluator	---	AELF	
		andere naturbedingte Nachteile	AG2		13	13.2	BALIS	IBALIS	LdFIS	IBALIS	BALIS	---	IBALIS/IBALIS	Evaluator	---	AELF	
		spezifische Nachteile	AG2		13	13.3	BALIS	IBALIS	LdFIS	IBALIS	BALIS	---	IBALIS/IBALIS	Evaluator	---	AELF	
Art. 35	Zusammenarbeit	Zusammenarbeit und Innovationsprojekte-OG	EIP		16	16.1	BALIS	VAIF	---	VAIF	BALIS	VAIF	Evaluator	VAIF	Evaluator	siehe "ELER"	FüAk
Art. 35 (GSR)	Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch den ESF-Fonds	vorberetende Unterstützung	LEADER		19	19.1	BALIS	VAIF	---	VAIF	BALIS	VAIF	Evaluator	VAIF	Evaluator	---	AELF
		Durchführung von Vorhaben	LEADER		19	19.2	BALIS	VAIF	---	VAIF	BALIS	VAIF	Evaluator	VAIF	Evaluator	siehe "ELER"	AELF
		Vorbereitung/Durchführung/Kooperationen laufende Operationen	LEADER		19	19.3	BALIS	VAIF	---	VAIF	BALIS	VAIF	Evaluator	VAIF	Evaluator	siehe "ELER"	AELF
LEADER		19	19.4	BALIS	VAIF	---	VAIF	BALIS	VAIF	Evaluator	VAIF	Evaluator	siehe "ELER"	AELF			

* Evaluator: neben den Datenbanken ggf. zur statische Erhebungsfragen, Fallstudien, Buchführungsprojekte, Stichproben, Befragungen (Projekttäger, ALE, OG, LAS), Analyse von Selbstevaluationsen, etc...

Abkürzungen:

BALIS: Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System
 IBALIS: integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System
 VAIF: Verfahren zur Abwicklung innovativer Förderprogramme
 LdFIS: Landwirtschaftliches Flächeninformationssystem
 HKR: Hauptkriterien, Kennen- und Rechenverfahren
 AELF: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 ALE: Amt für Ländliche Entwicklung
 LFI: Landesamt für Landwirtschaft
 LWG: Landesamt für Weinbau und Gartenbau
 FüAk: Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Überblick über die Datenbanken- und Monitoringsysteme des EPLR Bayern 2020

2.d) Liste abgeschlossener Bewertungen, mit Angabe der Website, auf der sie veröffentlicht wurden

Verlag/Herausgeber	StMELF
Autor(en)	FORSCHUNGSGRUPPE Agrar- und Regionalentwicklung TRIESDORF
Titel	Kapitel 7 des AIR 2016 zum EPLR Bayern 2020
Zusammenfassung	Bestandteil der ELER-Strategie sind jährliche Durchführungsberichte. Sie werden von der ELER-Verwaltungsbehörde – in diesem Fall vom StMELF – erstellt und sollen einen Überblick geben über die Umsetzung des EPLR im jeweils vorausgegangenen Jahr. Im erweiterten Durchführungsbericht 2016 wird die Umsetzung des Programms in der Startphase bis Ende 2016 sowie erste Programmerfolge berichtet und bewertet, sowie die Bewertungsfragen der EU-Kommissionen beantwortet.
URL	http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/eplr_durchfuehrungsbericht_2016.pdf

Verlag/Herausgeber	StMELF
Autor(en)	ART FORSCHUNGSGRUPPE Agrar- und Regionalentwicklung TRIESDORF
Titel	Maßnahmenspezifische Bewertung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014 – 2020
Zusammenfassung	Bestandteil der ELER-Strategie sind jährliche Durchführungsberichte, die von der ELER-Verwaltungsbehörde – in diesem Fall vom StMELF – erstellt werden. Sie sollen einen Überblick geben über die Umsetzung des EPLR im jeweils vorausgegangenen Jahr. Im erweiterten Durchführungsbericht 2016 wird die Umsetzung des Programms in der Startphase bis Ende 2016 sowie erste Programmerfolge berichtet und bewertet. Zum besseren Verständnis wurde der Bericht für Aussenstehende auf Maßnahmenebene verfasst.
URL	http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/eplr_durchfuehrungsbericht_2016_massnahmenspezifisch.pdf

2.e) Zusammenfassung abgeschlossener Bewertungen, mit Schwerpunkt Bewertungsergebnisse

Das **Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP, M 4.1)** : Investitionsschwerpunkt in der neuen Förderphase war erneut die Milchviehhaltung mit rd. zwei Drittel der Bewilligungen (540 Fälle). Mit der fachlichen Schwerpunktsetzung korrespondiert die regionale Verteilung der Vorhaben: Rd. 67 % der Bewilligungen entfallen auf die Regierungsbezirke Oberbayern (225 Fälle), Schwaben (177 Fälle) und die Oberpfalz (156 Fälle). Von den bewilligten Vorhaben erfüllten 530 (63 %) die Voraussetzungen für eine „Premium-Förderung“, die erhöhte Anforderungen an Tierschutz und Tierwohl stellt. Mit 23% der Bewilligungen (und 16 % der Fördermittel) waren Betriebe des ökologischen Anbaus überproportional vertreten. Die Investitionen induzierten eine (kalkulierte) Erhöhung des mittleren Unternehmensumsatzes um rd. 99.000 €/Jahr und eine Steigerung der Wertschöpfung um rd. 44 % (plus 34.500 €). Zur Erhöhung des Produktionsvolumens wurde Viehhaltung und Flächenumfang ausgedehnt; dies machte eine Erhöhung der Arbeitskapazität um rd. 25% erforderlich.

Bei der **Marktstrukturförderung (MSF, M 4.2)** wurden bis Ende 2016 mit 33 bewilligten Fördervorhaben knapp 24 Prozent und mit 14.125.100 € Fördervolumen 18 Prozent der Zielgrößen realisiert. Die Gesamtinvestitionen in den geförderten Projekten wurden mit 400 Millionen € veranschlagt, mit 71,9 Millionen € waren Ende 2016 davon 18 Prozent erreicht.

Nach Oberbayern und Schwaben flossen fast zwei Drittel der bewilligten Fördermittel. Bayernweit konzentriert sich die Verteilung der Fördermittel auf die Produktsegmente Milch und Milcherzeugnisse sowie Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen. Die Nachfrage nach der MSF bleibt hinter den Erwartungen zurück. Hemmnisse sind die reduzierte Zuwendungsintensität, erweiterte Anforderungen insbesondere im Auswahlverfahren (z.B. an die Energieeffizienz), Mehraufwand bei der Antragsstellung und Verzögerungen der Vorhaben aufgrund einer zu langen Zeitdauer der administrativen Abwicklung bei Förder- und Zahlungsantrag. In der aktuellen Förderperiode des EPLR Bayern 2020 ist die „Energieeffizienz“ erstmalig als Primäreffekt in den Zielkatalog der MSF aufgenommen worden. In der Einschätzung der meisten Antragsteller ist die Energieeffizienz jedoch ein sekundäres Ziel, das mit der Modernisierung der Anlagen und Gebäude einhergeht. Innovationen und Wettbewerbsvorteile stehen bei der Antragsstellung im Vordergrund.

Im Rahmen der Maßnahme **Diversifizierung (M 6.4)** wurden bis Ende 2016 116 Anträge mit einem Fördervolumen von 6,6 Mio. € bewilligt. Das waren bereits 57% des für die gesamte Förderperiode vorgesehenen Budgets. Investitionsschwerpunkte liegen in den „traditionellen“ Bereichen Gastronomie und Gästebeherbergung, Direktvermarktung und Pensionspferdehaltung. Abgeschlossen waren 2016 nur 9 Vorhaben mit einem Fördervolumen von 0,26 Mio. € (2,3 % des Zielwertes). Sie führten zur Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen. Einkommenswirkungen sind erst einige Zeit nach Abschluss der Vorhaben quantifizierbar.

Die stärkste Beteiligung am Förderprogramm stammt aus von Natur benachteiligten Regionen (70 %) mit eher kleinbetrieblichen Verhältnissen, einer starken Konkurrenz auf dem Pachtflächenmarkt, doch günstigen Entwicklungschancen für landwirtschaftsnahe Dienstleistungen. Bezogen auf die Regierungsbezirke, entfielen die meisten Bewilligungen auf Oberbayern (30 %) und Schwaben (15 %). Mit 25 % war der Anteil ökologisch wirtschaftender Betriebe auch bei der Diversifizierungsförderung überdurchschnittlich hoch.

Die bisherigen Bewilligungen betrafen meist kleinere Vorhaben mit geplanten Investitionssummen bis zu

100.000 € (34,5%) bzw. von 100.000 bis 200.000 € (25%). In der Regel handelte es sich um die Erweiterung bereits bestehender nicht landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeiten; Existenzgründungen im engeren Sinne fanden bisher kaum statt. Um die Wirkungen des Programms zu erhöhen, wäre die bisherige Gewichtung von Förder-Auswahlkriterien ebenso zu prüfen wie die Begrenzung des Kreises der Antragsteller auf praktizierende Landwirte. Auch sollte eine regional gleichmäßigere Verteilung der Förderbegünstigten ein Anliegen sein.

Die Maßnahmen **Basisdienstleistungen und Dorferneuerung (M 07)** zielt darauf ab, die Lebens-, Arbeits- und Umweltverhältnisse und damit die Lebensqualität im ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern. Dorferneuerungsmaßnahmen werden in verschiedenen Verfahrenstypen umgesetzt, die neben den „größeren“ Regelverfahren auch vereinfachte „kleinere“ Einzel-Vorhaben umfassen können.

Für die 142 bewilligten „kleinen“ Vorhaben waren öffentliche Ausgaben in Höhe von 46,62 Mio. € vorgesehen. Zu ihrer Realisierung wurden bis Ende 2016 Fördermittel i.H.v. rd. 27,97 Mio. € bewilligt. Bis Ende 2016 konnten damit rund 63 % der vorgesehenen EPLR-Fördermittel gebunden werden. Von den „kleinen“ Vorhaben entfielen 70 Projekte auf „kleine Infrastrukturen“ und 34 auf „lokale Basisdienstleistung“, jeweils mit rd. 11 Mio. € Zuwendungen. Knapp die Hälfte der Anträge für „lokale Basisdienstleistungen“ musste abgelehnt werden, da die bereitgestellten Fördermittel nicht ausreichten. Die dabei verwendeten Auswahlkriterien verschaffen ländlichen Kommunen mit deutlichen Entwicklungshemmnissen eine gewisse Förderpräferenz.

Weil bei den Teilmaßnahmen „kleine Infrastrukturen“ und „ländliche Wege“ oft mehrere Einzelabschnitte zu einem Vorhaben zusammengefasst werden, sind die Durchschnittskosten der Projekte höher als erwartet. Außerdem wurden bisher „lokale Basisdienstleistungen“, die einen relativ hohen Zuwendungsbedarf aufweisen, besonders intensiv nachgefragt. Es zeichnet sich deshalb ab, dass die erwartete Gesamtzahl von 1.345 ELER-Projekten deutlich abgesenkt werden muss.

Die antragstellenden Gemeinden schätzen die „kleinen“ Maßnahmen, weil sie ihnen die Möglichkeit bieten, schnell und flexibel auf Engpässe in der Versorgung der Bevölkerung oder der Ausstattung mit grundlegenden Infrastruktureinrichtungen zu reagieren. Positiv ist zu werten, dass trotz der kurzen Vorbereitungszeit der Projektanträge bei vielen Vorhaben eine Einbindung der Ortsbevölkerung in den Planungsprozess gelang. Dies dürfte die Akzeptanz und spätere Nutzungsintensität geschaffener Einrichtungen grundsätzlich erhöhen. Da bis Ende 2016 noch keine der „kleinen“ Maßnahmen abgeschlossen war, lässt sich nur für die aus nationalen top ups finanzierten Vorhaben im Rahmen von DOE-Verfahren quantifizieren, wie viele Einwohner die neu geschaffenen öffentlichen Einrichtungen nutzen können. Bezogen auf 634 abgeschlossene Maßnahmen waren dies knappe 170.000 Einwohner; dies entspricht 17% des Zielwertes von 1 Mio. Einwohnern.

Der Erfolg von Agrarumweltmaßnahmen **M10** hängt in nicht unerheblichem Maße von der Langfristigkeit der Nutzungsänderung von Flächen im Sinne des Umweltschutzes ab. Die Neumaßnahmen der Förderperiode 2014-2020 fanden bei den Landwirten große Akzeptanz. Lediglich im Schwerpunkt Wasserschutz besteht bei der Förderfläche deutlicher Steigerungsbedarf. Bei den Ackermaßnahmen wurde das höchste, im Jahr 2014 erzielte Niveau der Altmaßnahmen über die Neumaßnahmen bislang nicht erreicht. Gesteigert werden konnte mit den Neumaßnahmen allerdings die geförderte Grünlandfläche.

Der großen Mehrzahl der Maßnahmen kann bei konsequenter und langfristiger Durchführung ein hoher Wirkungsgrad zugesprochen werden. Jedoch ließen sich Ergebnisse häufig nur über Annäherungen aus der

Literatur darstellen. Tiefergehende Wirkungskontrollen, die auf Messungen auf den jeweiligen Förderflächen gründen, liegen bislang nur im Einzelfall vor, z.B. für die KULAP-Maßnahme „Blühflächen“ (vorangegangene Förderperiode). Da diese Maßnahme im neuen Programm fortgeführt wurde, gelten die Ergebnisse der Studie auch in der neuen Förderphase. Die Maßnahme leistet einen wertvollen Beitrag zu Schwerpunktbereich 4A, indem sie gemäß den LfL-Untersuchungen die Artenvielfalt deutlich erhöht.

Weniger klar wirkt das Bild bei den Maßnahmen, die zur Verbesserung des Wasserschutzes beitragen sollen (Schwerpunktbereich 4B). Trotz aller Bemühungen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wurden Verbesserungen der Wasserqualität in Bayern in den letzten Jahren nicht beobachtet. Diese Tatsache spricht jedoch nicht direkt gegen den Erfolg von Maßnahmen zum Wasserschutz. Intensivierungen bei Nichtteilnehmern können einen möglichen Maßnahmenerfolg konterkarieren. Zudem treten Ergebnisse von Wasserschutzmaßnahmen in der Regel mit Verzögerung ein, abhängig von Faktoren wie etwa Bodenbeschaffenheit, Bewirtschaftung und Niederschlag. Besonders im Zielfeld Wasserschutz sind statistisch gesicherte Aussagen nur mit extrem hohem Aufwand zu treffen, indem langjährige, repräsentative und umfängliche Stichprobenraster angelegt werden.

Die anvisierten Flächenziele für Bodenschutzmaßnahmen (Schwerpunktbereich 4C) wurden über Altverträge bereits im Jahr 2014 erreicht. Die Teilnahme an den entsprechenden Neumaßnahmen fiel im Jahr 2015 verhaltener aus. Ursächlich hierfür könnte der verringerte Fördersatz bei der Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten von 80 €/ha auf 70 €/ha sein. Die Minderungswirkung hinsichtlich des Bodenabtrags der Maßnahmen mit Primäreffekt ist unumstritten. Es zeigt sich jedoch, dass im östlichen Tertiären Hügelland der mittlere langjährige Bodenabtrag trotz hoher Teilnahmeraten besonders hoch ausfällt. Hier besteht nach wie vor Handlungsbedarf.

Zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen (Schwerpunktbereich 5D) tragen die KULAP-Maßnahmen zur emissionsarmen Ausbringung von Wirtschaftsdünger bei. Durch den Einsatz moderner Ausbringtechnik können 1,3 kg/m³ Ammoniakemissionen im Vergleich zu herkömmlichen Breitverteilern verhindert werden.

In Schwerpunktbereich 5E wurden die geplanten Flächenziele bereits zu rund 93 % erreicht. Während die Maßnahmen zur Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten gut angenommen wurden – evtl. auch durch die Ausweitung auf Moorstandorte – und eine hohe Kohlenstoffbindung anzunehmen ist, sank der Flächenumfang von Grünlandextensivierungsmaßnahmen zwischen 2014 und 2016.

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (M10.1.16-21): Naturschutzfachlich wichtige Lebensräume und Lebensgemeinschaften, die einer schonenden landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen, werden mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und des Erschwernisausgleichs (VNP/EA) erhalten und entwickelt. Damit soll der Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und die Entwicklung des bayerischen Biotopverbundes BayernNetzNatur vorangetrieben werden.

Der Bayerische Vertragsnaturschutz ist ein zentrales Instrument zur Sicherung wertvoller nutzungsabhängiger Lebensräume. Frühere Wirkungskontrollen auf Flächen mit bzw. ohne VNP-Beteiligung ergaben, dass auf VNP-Vertragsflächen der Zustand der Lebensraumtypen Acker und Grünland deutlich besser ausgeprägt ist als auf den Referenzflächen. Eine VNP-gemäße Bewirtschaftung der Flächen verbessert die Beschaffenheit der Biotope und erhöht dadurch die Artenvielfalt. Um die Nachhaltigkeit der Wirkungen zu erfassen, wurden programmbegleitende Untersuchungen gestartet. Deren Ergebnisse werden im Laufe der Förderperiode in künftigen Fortschrittsberichten dargestellt. Die mit dem VNP/EA verbundene Extensivierung der Bewirtschaftung trägt darüber hinaus zum Wasser-, Boden- und Klimaschutz bei. Die

Reichweite der Maßnahme hängt in hohem Maße von der qualifizierten, intensiven Beratung durch die Unteren Naturschutzbehörden ab. Dies beeinflusst nicht zuletzt die Wirksamkeit des bayerischen Vertragsnaturschutzes in den Zielgebieten.

Der **ökologische Landbau (M11)** ist mit seinem gesamtbetrieblichen und an geschlossenen Kreisläufen orientierten Ansatz eine besonders nachhaltige Form der Landbewirtschaftung. Er trägt durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel in besonderer Weise zur Schonung der Umwelt, zur Erhaltung von natürlichen Ressourcen, zur Sicherung der Biodiversität sowie zum Klimaschutz bei. Futter- und Nährstoffgrundlage soll der eigene Betrieb sein. Die Bodenfruchtbarkeit wird durch konsequenten Humusaufbau, insbesondere durch den Anbau von Leguminosen erhalten bzw. verbessert. Ein weiteres zentrales Anliegen ist es, Nutztiere artgerecht zu halten. Generell weist der ökologische Landbau positivere Umweltwirkungen auf als konventionelle Systeme wenn die Fläche als Bezugsgröße verwendet wird. Eine produktbezogene Betrachtung relativiert die Vorzüge des ökologischen Landbaus jedoch. Der kontinuierliche Anstieg der Förderfläche in Bayern kann als positiver Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt erachtet werden. Im Gegensatz zu Maßnahmen mit geringeren Auflagen (z.B. Produktions- und Organisationsanpassungen) kann der Mitnahmeeffekt im ökologischen Landbau als äußerst gering eingestuft werden.

Bei den **nichtproduktiven Investitionen (M4.4)** innerhalb des Kulap liegt der Förderungszweck in Investitionen, die die Voraussetzung für die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen schaffen oder als Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen dienen.

Im Jahr 2016 wurden für den „Wiederaufbau von Steinmauern“ 12 Anträge mit öffentlichen Mitteln in Höhe von 79.890 Euro bewilligt. Für die Maßnahme „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ wurden 2016 insgesamt 1904 Vorhaben bewilligt (ca. 107 ha mit 2,9 Mio. € öffentliche Ausgaben). Im Monitoring werden diese Bewilligungen - entsprechend anderer 5-jähriger AUM-Verpflichtungen - erst mit der ersten Auszahlung nach der Vor-Ort-Kontrolle der jeweiligen Flächen des Jahres sichtbar. Um die bislang geringe Mittelausschöpfung zu verbessern sollten gezielte Informations- und Beratungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Ausgleichszulage (M13): Insgesamt werden in Bayern ca. 60 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu den benachteiligten Gebieten gerechnet. In den von Natur benachteiligten Gebieten ist der Druck zur Aufgabe der Landbewirtschaftung aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen hoch.

Der durchschnittliche Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn betrug zwischen 2012 und 2016 im Berggebiet durchschnittlich rund 10 %, im Kerngebiet rund 12 % und in der Benachteiligten Agrarzone etwa 5 %. Die Ausgleichszulage trägt offensichtlich in den benachteiligten Gebieten wesentlich zum Einkommen bei. Insgesamt führt die Gewährung einer Ausgleichszulage nicht dazu, dass Flächen extensiver bewirtschaftet werden, da keine Umweltauflagen zu erfüllen sind. Das primäre Ziel der Ausgleichszulage liegt in der Aufrechterhaltung einer (angepassten) standortverträglichen Bewirtschaftung. Mit Hilfe der Auswertung von Faktorinputs (Aufwendungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel) lässt sich jedoch zeigen, dass in den benachteiligten Gebieten aufgrund der geringen Ertragserwartungen dennoch generell extensiver gewirtschaftet wird. In diesen Regionen sind häufig Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit zu finden, deren Bedeutung an eine extensive Bewirtschaftung gebunden ist, z.B. extensives

Grünland. Um hier mögliche Über- oder Unterkompensationen durch pauschale Zahlungen zu vermeiden, sollte zukünftig für die Gewährung der Ausgleichszulage eine betriebsindividuelle Lösung angestrebt werden und die AGZ im Berggebiet auch in Abhängigkeit von der Hangneigung ausgezahlt werden. Außerdem lässt sich dadurch auch die Adäquanz der Gebietskulisse überprüfen.

Maßnahmen zur Förderung der Innovation und der gebietsspezifischen Entwicklung

Die Maßnahme EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (M 16) verfolgt das Ziel, die Landwirtschaft wettbewerbsfähiger und nachhaltiger aufzustellen. Allerdings lag Ende 2016 noch keine Förderrichtlinie vor. Die Umsetzung der Maßnahme hinkt damit deutlich hinter den anderen EPLR-Maßnahmen hinterher. Obwohl der Förderansatz grundsätzlich positiv hervorgehoben wird, bremsen bisher sowohl der erwartete Verwaltungsaufwand als auch Unsicherheiten bei den potenziellen Akteuren, weil professionelle Umsetzungspartner mit Erfahrungen in der Beantragung und Umsetzung von EIP-Projekten fehlten. Auch sollte eine (komplementäre) Innovationsberatung eine größere Rolle spielen.

Im Rahmen der **Maßnahme LEADER (M 19)** wurden in der aktuellen Förderphase 68 Lokale Aktionsgruppen (LAG) nach einem Auswahlverfahren anerkannt, davon 30 im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“. Die LAGn sind in der Rechtsform eines eingetragenen Vereines organisiert (e.V.).

Der Online-Befragung zufolge bestanden die LAG-Managements aus durchschnittlich 1,8 Arbeitskräften. Dass für die Projekt- und Förderberatung sowie Informationsarbeit nur etwa ein Drittel der Arbeitszeit verwendet werden konnte, stattdessen jedoch immer mehr Zeit für allgemeine Koordinations- und Verwaltungstätigkeiten beansprucht wird, zeigt eine Entwicklung, die den ursprünglichen Intentionen des LEADER-Programms nicht gerecht wird.

Bisher lassen sich die meisten Projekte den „klassischen“ LEADER-Bereichen Freizeit, Erholung und Tourismus, aber auch mit Bezug zu sozialen, demografischen und regionalwirtschaftlichen Themen, zuordnen. In etwa einem Drittel der LAGn wurde das „Projekt Bürgerengagement“ aufgegriffen.

Im Durchschnitt der lokalen Gruppen fanden im Berichtszeitraum 4,4 Auswahlrunden statt. Das Verfahren wurde von den Befragten als transparent, wenngleich zunächst auch aufwendig beschrieben.

Vor allem Antragsteller ohne institutionelle Unterstützungsstrukturen (Vereine, KMU, Privatpersonen) empfinden den Verfahrensablauf als aufwendig, zumal sie häufig kleinere Projekte beantragen. LEADER wird deshalb zunehmend von Trägern in Anspruch genommen, die über ausreichende Verwaltungskapazitäten verfügen, um auch größere Vorhaben vorbereiten und umsetzen zu können. Um die positive Wahrnehmung des LEADER-Ansatzes zu bewahren und allen Zielgruppen des Programms eine Realisierung ihrer Projektvorschläge zu ermöglichen, sollte die Anwendung vereinfachter Regelungen geprüft werden.

2.f) Beschreibung der Kommunikationstätigkeiten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Bewertungsergebnissen (bezogen auf Abschnitt 6 des Bewertungsplans)

Verweis auf den Bewertungsplan, mit Angabe etwaiger Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Plans sowie vorgeschlagener oder bereits angenommener Lösungen

Datum/Zeitraum	22/06/2017
Titel der Kommunikationsaktivität/Veranstaltung & Thema der erörterten/verbreiteten Bewertungsergebnisse	Vorstellung des Bewertungen im Rahmen des AIR 2016
Gesamtorganisator der Aktivität/Veranstaltung	StMELF
Verwendete Informationskanäle/verwendetes Format	Informationsveranstaltung
Art der Zielgruppe	Wirtschafts- und Sozialpartner
Ungefähre Anzahl der erreichten Interessenträger	55
URL	http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/eplr_durchfuehrungsbericht_2016.pdf

Datum/Zeitraum	01/12/2016 - 31/12/2017
Titel der Kommunikationsaktivität/Veranstaltung & Thema der erörterten/verbreiteten Bewertungsergebnisse	Veröffentlichung ausgewählter Inhalte der Ex post-Evaluierung des BayZAL
Gesamtorganisator der Aktivität/Veranstaltung	StMELF
Verwendete Informationskanäle/verwendetes Format	verwaltungsinterne Zeitschrift
Art der Zielgruppe	Landwirtschaftsverwaltung: Lehrer und Berater
Ungefähre Anzahl der erreichten Interessenträger	7000
URL	www.stmelf.bayern.de

2.g) Beschreibung der Folgemaßnahmen zu Bewertungsergebnissen (bezogen auf Abschnitt 6 des Bewertungsplans)

Verweis auf den Bewertungsplan, mit Angabe etwaiger Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Plans sowie vorgeschlagener oder bereits angenommener Lösungen

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	2A: Empf: ... Eine frühzeitige Information aller an der Planung von Projekten beteiligten Gruppen ist essentiell..insbesondere bei der Planung von Gebäuden (Erfordernisse für die Baugenehmigung, Infos über Anforderungen für besonders tiergerechte Haltungsverfahren, Förderkonditionen, Auswahlkriterien). Die Kommunikation aller zentralen Anforderungen, aber auch von inhaltlichen od. zeitlichen Änderungen im Förderverfahren sollten auf einer zentralen (Online-)Plattform kommuniziert werden. (M 4.1)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Alle Erlasse (LMS) des StMELF werden für die Bewilligungsstellen und Berater zentral in das Mitarbeiterportal (MAP) eingestellt und sind ständig für alle abrufbar. Zudem ist dort eine FAQ-Funktion eingerichtet, bei der Anfragen zur Auslegung der Förderrichtlinie zusammengefasst sind. Auch hier können sich die Berater fortlaufend informieren. Eine weiterer Kommunikationsweg ist ein 5 bis 6 mal pro Jahr stattfindender Jour Fixe der Bewilligungsstellen. Dieser wird von der FüAk koordiniert. Mitarbeiter der Referate P3 (ZS) und G4 (VB) nehmen regelmäßig teil. Bei jedem Termin wird eine Ergebnisprotokoll erstellt, das allen Beteiligten zugeht. Seit 2018 erhalten die Betreuungsorganisationen, die als Externe keinen Zugriff auf das MAP haben, in bestimmten Abständen einen Inforundbrief, bei dem die wichtigsten Informationen aus Anfragen und Jour Fixe zusammengefasst sind. So werden auch die Betreuungsgesellschaften aktuell informiert. Zudem erhalten sie immer alle LMS des des StMELF.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	2A: Empf.: ...Eine enge Abstimmung der Fördermöglichkeiten zwischen dem AFP-Programm und bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft zur konsistenten Weiterentwicklung aller Formen von Landbewirtschaftung im Haupt- und Nebenerwerb wäre deshalb zweckmäßig (z.B. Schwellenwerte bezüglich Investitionsvolumen, Förderinhalte und –voraussetzungen). (M 4.1)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Das Förderangebot im Bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL) bildet nicht die gleichen Fördermaßnahmen wie das AFP für kleinere Betrieb ab, sondern es verfolgt ganz ausgewählten Zielsetzungen („Sonderprogramm“) wie z.B. „Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren“, „sparsame, nachhaltige und wirtschaftlichen Nutzung der Wasserressourcen“ etc. Lediglich bei der neuen Maßnahme „bauliche Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in kleinen Betrieben“ haben wir eine gewisse Überschneidung beider Programme. Das BaySL kann kein „AFP oder DIV für kleine Betriebe“ sein. Die Mindestinvestitionsvolumina sind

	in Bayern mit 10.000 € bei der DIV und 20.000 beim AFP bereits sehr niedrig. Zudem gibt es für kleinere Investitionen beim AFP Erleichterungen hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen (z.B. Buchführung).
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	2A Empf.: Generell wäre eine gleichmäßigere, ggf. auch häufigere Durchführung der Auswahlrunden anzustreben, um eine kontinuierlichere Antragsstellung für Landwirte und deren Bearbeitung in der Verwaltung gewährleisten zu können. Darüber hinaus sollten die Auswirkungen der veränderten Förderkonditionen sorgfältig beobachtet werden (Akzeptanz, Ausschluss von Zielgruppen, verändertes Investitionsverhalten), um Maßnahmeninhalte ggf. nachjustieren zu können. Zu speziellen Fragen könnten....(M 4.1)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Für das Jahr 2018 werden 3 Antragsrunden angeboten die gut über das Jahr verteilt sind und eine möglichst kontinuierliche Antragstellung zulassen. Zudem wurden die Förderkonditionen seit 2017 gleich belassen, so dass die Landwirte Planungssicherheit über zwei Jahre haben.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	2A Empf.: Um die Erprobung und die Umstellung auf neue Techniken in der landwirtschaftlichen Praxis mit Vorreiterrolle noch stärker zu fördern, sollten in Bayern solche Vorhaben bevorzugt gefördert werden. (M 4.1)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Die „Priorisierung“ bestimmter Investitionen soll ausschließlich durch unser stark ausdifferenziertes Auswahlverfahren erreicht werden. Viele unterschiedliche Fördersätze sind aus verwaltungsökonomischer Sicht abzulehnen.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	4A Empf.: ..Um mögliche Über- od. Unterkompensationen zu vermeiden, sollte zukünftig für die Gewährung der Ausgleichszulage eine betriebsindividuelle Lösung angestrebt werden und die AGZ im Berggebiet auch in Abhängigkeit von der Hangneigung ausgezahlt werden. Außerdem lässt sich dadurch auch die Adäquanz der Gebietskulisse überprüfen. Dies könnte in einer generellen
--	---

nennen)	Überprüfung von Gebieten mit gleichartigen Erschwernissen auch außerhalb des Berggebiets kombiniert werden (M13.1)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Derzeit wird für Maßnahme 13 ein neues Bezahlmodell entwickelt. Dabei ist geplant, die durchschnittliche einzelbetriebliche Ertragsmesszahl zur Prämiendifferenzierung zu verwenden. Dadurch erfolgt eine noch sachgerechtere Bemessung der Prämienhöhe an den betriebsindividuellen Verhältnissen. Außerdem ist ein Zuschlag für Flächen über 20% Hangneigung geplant.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	4A: Empf: ..Im Jahr 2018 sollen in Bayern neue Gebietskulissen abgegrenzt werden, um die in der ELER-Verordnung aufgeführten Abgrenzungskriterien für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind (ELER, Art. 31 und 32, Abs. 3) einzuführen. Im Rahmen der damit verbundenen Neugestaltung der AGZ sollten betriebspezifische Bemessungsgrundlagen für die AGZ ermittelt werden (M13.2, M13.3).
Folgemaßnahmen durchgeführt	Siehe Antwort zu M13.1: Einführung der durchschnittlichen betriebsindividuellen EMZ als Bemessungsgrundlage. Dabei wird auch die unterschiedliche EMZ von Einzelflächen berücksichtigt. Für den Hangneigungszuschlag werden nur die Steiflächen eines Feldstücks berücksichtigt. Einzelflächen sind von Seiten der EU-Kommission nicht als Referenz für die Gebietsabgrenzung zugelassen. Vielmehr war für die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete die räumliche Bezugseinheit (LAU2) vorgegeben. Mit Verwendung der von der KOM ebenfalls als zulässig erachteten Gemarkung (unterhalb LAU2) wurde in allen drei Gebietskategorien bereits die am besten geeignete räumliche Bezugseinheit gewählt.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	4C Empfehlung: Bayernweit einheitliche Prämiensätze sind in Hohertragsstandorten für die Landwirte eventuell uninteressant. Hier sollte für die nächste Förderperiode eine differenzierte Prämiengestaltung geprüft werden.
Folgemaßnahmen durchgeführt	Diese Einschätzung ist zutreffend. Eine entsprechende Prüfung für die nächste Förderperiode ist geplant.

Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde
--	--------------------

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	5B Empfehlung: Das Primärziel der Energieeffizienz sollte den Antragstellern vermittelt werden. Dies könnte z.B. durch die Publikation von erfolgreichen Referenzprojekten für energieeinsparende Investitionen erreicht werden.
Folgemaßnahmen durchgeführt	Naturgemäß ist das primäre Ziel einer Investition der antragstellenden Unternehmen eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Die Fördervoraussetzung Energie- und/oder Wassereinsparung ist über geeignete Sachverständigengutachten gut nachzuweisen. Von den 51 Anträgen, die von 2015 bis 2017 eingegangen sind haben 29 im Auswahlverfahren eine darüber hinausgehende Energieeinsparung nachgewiesen, was einem Anteil von 57% der Anträge entspricht. Über die Beratung im Vorfeld der Antragstellung wird das Thema Energieeinsparung stets thematisiert, da es die häufigste Form der verbesserten Ressourcennutzung als Fördervoraussetzung darstellt und das Auswahlverfahren so gestaltet ist, dass Ressourceneinsparung relativ hoch bepunktet wird.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	6A Empf.:Vorab-Informationen zu Anpassungen bei der Auswahl und unverzügliche Weitergabe;Verbesserung des Informationsflusses durch Schaffung einer Plattform für Berater;Einheitliche Kommunikation relevanter Förderinformationen aller beteiligten Stellen gegenüber den Antragstellern; Beschleunigung des Informationsflusses zwischen den Verwaltungsstellen, um die Auszahlung von Fördermitteln zu beschleunigen. (M 6.4)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Alle Erlasse (LMS) des StMELF werden für die Bewilligungsstellen und Berater zentral in das Mitarbeiterportal (MAP) eingestellt und sind ständig für alle abrufbar. Zudem ist dort eine FAQ-Funktion eingerichtet, bei der Anfragen zur Auslegung der Förderrichtlinie zusammengefasst sind. Auch hier können sich die Berater fortlaufend informieren. Eine weiterer Kommunikationsweg ist ein 5 bis 6 mal pro Jahr stattfindender Jour Fixe der Bewilligungsstellen. Dieser wird von der FüAk koordiniert. Mitarbeiter der Referate P3 (ZS) und G4 (VB) nehmen regelmäßig teil. Bei jedem Termin wird eine Ergebnisprotokoll erstellt, das allen Beteiligten zugeht. Seit 2018 erhalten die Betreuungsorganisationen, die als Externe keinen Zugriff auf das MAP haben, in bestimmten Abständen einen Inforundbrief, bei dem die wichtigsten Informationen aus Anfragen und Jour Fixe zusammengefasst sind. So werden auch die Betreuungsgesellschaften aktuell informiert. Zudem erhalten sie immer alle LMS des des StMELF.

Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde
--	--------------------

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	6A Empf.: Änderungen im Auswahlverfahren: Bewertung, ob ein geplantes Vorhaben regionale Wertschöpfungskreisläufe / -ketten unterstützt und / oder einen besonders engen Bezug zu regionalen „Stärken“ aufweist, etwas durch Wahl traditioneller Bauweisen. (M 6.4)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Mit der Neufassung der Förderrichtlinie 2017 wurden auch die Auswahlkriterien grundlegend überarbeitet. Es wurden nichtprojektbezogene Kriterien wie „Ökobetrieb“ gestrichen und andere projektbezogene Kriterien aufgenommen. Zudem wurde die Gewichtung der Kriterien stärker differenziert und die Mindestpunktzahl deutlich angehoben. Insofern wurde den Empfehlungen schon weitgehend nachgekommen.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	6A Empf.: Um eine stärkere Inanspruchnahme auch in Gebieten zu erreichen, die bislang wenig von den Maßnahmen profitieren konnten, sollten Information und Kommunikation sowie Beratung zur Möglichkeit der Diversifizierung gezielter vor Ort durchgeführt wird. Dazu sollten auch Demonstrationsvorhaben aus anderen Regionen eingesetzt werden, um erfolgreiche Diversifizierungsstrategien als Entwicklungsalternative für Betriebe aufzeigen zu können. (M 6.4)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Die Problematik, dass sich die viele Förderfälle auf bestimmte Gebiet konzentrieren ist überwiegend der „Marktnachfrage“ geschuldet. So ist für Direktvermarktung und Pensionspferdehaltung in den Ballungsgebieten aufgrund der Kaufkraft und der Vielzahl der Kunden eine entsprechende Nachfrage vorhanden, die in marktferneren Gebieten nicht gegeben ist. Auch bei der Gästebeherbergung ist die Nachfrage in klassischen Urlaubsgebieten höher als in anderen Gebieten. Die Antragsteller folgen dieser Nachfrage mit dem entsprechenden Angebot in Form von Investitionen. Diese Entwicklung ist nachvollziehbar. Die Beratung bietet mit der „Akademie für Diversifizierung“ bayernweit Beratung und Qualifikation für alle Interessenten an. Beratungsschwerpunkte sind u.a. z.B. „Soziale Landwirtschaft“ und „Erlebnis Bauernhof“, die nicht so sehr an bestimmte Regionen gebunden sind.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	6A...Die enge Bindung des Programms an die praktizierende Landwirtschaftsgeneration hat dazu geführt, dass bisher überwiegend bereits bestehende nicht-landwirtschaftliche Unternehmertätigkeiten ausgeweitet wurden, kaum jedoch wirkliche Neugründungen entstanden. Deshalb sind auch die Beschäftigungswirkungen des Programms bisher sehr gering. (M 6.4) Empf.: Überarbeitung der Förder- und Auswahlkriterien bzw. Schaffung entsprechender Fördermöglichkeiten außerhalb der Diversifizierungsförderung (M 6.4)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Die Fördervoraussetzungen für die M6.4 sind im GAK-Rahmenplan zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung niedergelegt. Dort sind explizit „Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen“ als Zielgruppe genannt, die (zu ihrem landwirtschaftlichen Einkommen) mit Investitionen in selbständige Tätigkeiten „zusätzliche Einkommensquellen“ außerhalb der klassischen Landwirtschaft schaffen sollen. Daher ist der landwirtschaftliche Betrieb immer Ausgangspunkt. Dabei lässt der GAK-Rahmen auch die Antragstellung von Ehegatten landwirtschaftlicher Betriebsinhaber sowie mithelfender Familienangehöriger zu, soweit diese erstmalig eine selbständige Existenz gründen. Die Zielgruppe „Potenzielle Existenzgründer aus dem sozialen Umfeld der Betriebsinhaber, die keine Landwirtschaft betreiben – insbesondere deren Kinder“ finden ggf. eine Fördermöglichkeit im Förderbereich der GAK „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“. Dieser wendet sich gerade nicht an landwirtschaftliche Unternehmen.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	1B: Für EIP liegt noch keine Richtlinie vor. Die Umsetzung der Maßnahme hat noch nicht begonnen, sie hinkt damit deutlich hinter den anderen EPLR-Maßnahmen hinterher. Die Veröffentlichung der Richtlinie wird 2017 erfolgen und die Umsetzung der Maßnahme unmittelbar danach beginnen. Empfehlung: Die Veröffentlichung der Richtlinie sollte forciert werden, damit die Umsetzung der Maßnahme beginnen kann. (M 16.1)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Die Richtlinie zu EIP-Agri ist am 12.5.17 vom bay. Finanzministerium genehmigt worden. Am 30.6.17 startete der 1. Aufruf zur Einreichung von Projekten. Wie in Kap. 1 erwähnt, musste während der Aufrufphase eine Richtlinienänderung durchgeführt werden, so dass die Bewilligung von Projekten im Jahr 2017 nicht vollzogen werden konnten. Das Problem ist erst mit der konkreten Antragstellung in seiner ganzen Tragweite aufgetreten. Die VB hat umgehend reagiert und eine rasche Lösung gefunden. Die Änderungen der Förderrichtlinie wurden entsprechend im Allgemeinen Ministerialblatt (AllMBl.) Ende 2017 bekannt gegeben. Parallel dazu musste EIP-Agri im EPLR angepasst werden. Der BGA wurde im Herbst 2017 informiert, eine EPLR-Änderung wurde noch 2017 bei EU-KOM eingereicht. Diese wurde im April 2018 genehmigt. Derzeit wird der Aufruf forgesetzt.
Für Folgemaßnahmen	Verwaltungsbehörde

zuständige Behörde	
Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	6B ...Die Zahl der Einwohner, die Nutzen aus einer öffentlichen Vorhaben ziehen könnten, sagt Nichts aus über die tatsächliche Akzeptanz und Leistungsfähigkeit der Einrichtung. Empf.: Da eine qualitative Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse angestrebt wird, sollten neben der intensiveren Analyse einzelner Vorhaben qualitative Methoden der Wirkungsmessung ergänzend eingesetzt werden. (M 07)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Für ELER-finanzierte Projekte aus den beiden Dorferneuerungsbereichen könnten jeweils die Auswahlkriterien im Abschnitt „Zielsetzung“, für die dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturprojekte die Auswahlkriterien in den beiden Abschnitten „Verbesserung der Erschließung“ und „Integrativer Mehrwert“ herangezogen werden. Für die ausschließlich national finanzierten Projekte müssten die Daten allerdings für die zur Analyse ausgewählten Vorhaben gesondert eruiert werden.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	2A Schlussf: Im Bereich der Diversifizierung spielt die Stabilisierung des Einkommens durch Zusatzleistungen eine große Rolle (M 6.4.) Empf.: Einführung des bereits entwickelten Datenblattes zur Evaluierung abgeschlossener Förderfälle der Maßnahme Diversifizierung zum Zeitpunkt t+2 nach Schlussverwendungsnachweis im Hinblick auf ökonomische Entwicklung der geförderten Betriebe. (M 6.4)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Ein Datenblattes zur Evaluierung abgeschlossener Förderfälle der Maßnahme Diversifizierung wurde bereits mit dem Evaluator abgestimmt und wird zukünftig eingesetzt.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	4A: Beratungskapazitäten in ausgewählten Gebietskulissen (z.B. auch in N2000-Gebieten) mit betriebsindividueller Ansprache der Flächenbewirtschafter ausdehnen
Folgemaßnahmen durchgeführt	Zustimmung; Empfehlung wurde aufgegriffen – auch 2018 werden zusätzliche Beratungskapazitäten geschaffen.

Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde
--	--------------------

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	4B: Empfehlung: In Fallstudien sollte die Wasserschutzwirkung der KULAP-Maßnahmen näher untersucht werden. Bei ausbleibendem Erfolg muss über weitergehendere Maßnahmen nachgedacht werden.
Folgemaßnahmen durchgeführt	Unter Federführung des StMUV gibt es bereits eine Arbeitsgruppe „Maßnahmenwirkung Landwirtschaft“. Hier ist das StMELF ebenfalls in etwa paritätisch vertreten. In der Arbeitsgruppe gab es bereits ein Emissionsmonitoring Landwirtschaft, unter anderem zur Erarbeitung der Überprüfung der Wirkung landwirtschaftlicher Maßnahmen im Bereich Grundwasser. Aufgrund der Komplexität der Untersuchungen und der Abschätzung zwischen Maßnahme und Wirkung, kann jedoch erst gehandelt werden, wenn aussagekräftige Ergebnisse vorliegen. Bei ausbleibendem Erfolg kann über weitergehendere Maßnahmen nachgedacht werden.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	6B Schlussf.: Die Bewertung der ELER-finanzierten Teilmaßnahmen wird dadurch erschwert, dass gleichartige Maßnahmen auch im Rahmen von ausschließlich national finanzierten DOE-Verfahren umgesetzt werden. Empf.: Separates Monitoring für Vorhaben, die mit ELER-Mitteln kofinanziert werden. (M 07)
Folgemaßnahmen durchgeführt	ELER-finanzierte Projekte unterscheiden sich von den ausschließlich national finanzierten Projekten nur hinsichtlich des Fördermitteleinsatzes und bei Durchführung innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz hinsichtlich der Zuwendungsempfänger. Ein separates Monitoring erscheint daher als nicht sinnvoll.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	6B Die Startphase und der LEADER-Ansatz an sich werden als positiv wahrgenommen. Empfehlung: Um Kontinuität zu gewährleisten sollte die Übergangsphase zwischen den Förderperioden bzw. die LES-Erstellungsphase grundsätzlich durch entsprechende Übergangsverordnungen finanziell und
--	---

Klammern nennen)	Quelle	personell abgesichert sein. (M 19)
Folgemaßnahmen durchgeführt		Handlungsspielräume bestehen nur im Rahmen der Übergangs-VO der EU. Unter Beachtung dieser Bedingungen wurden in BY verschiedene Möglichkeiten genutzt, um die Unterstützung der LAGs in der Übergangsphase zu sichern: Angebot der „vorbereitende Unterstützung“ in der aktuellen LEADER-Förderrichtlinie, Förderung von „alten“ LAG-Managements aus Leader 2007-2013 für die Restabwicklung einschließlich Tätigkeiten zur Evaluierung und LES-Fortschreibungen bis 2015, Antragstellung für „neues“ LAG-Management für LEADER 2014-2020 ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der LAG nach dem LEADER-Auswahlverfahren ab Ende März 2015, Hilfestellungen zur erforderlichen klaren Trennung der beiden Projekte „LAG-Management 2007-2013“ und „LAG-Management 2014-2020“ im Rahmen des Anerkennungsschreibens an die LAGs. Zudem wurden sowohl bestehende als auch neu interessierte LAGs gerade auch während der Übergangsphase kontinuierlich und intensiv durch die LEADER-Koordinatoren beraten und unterstützt.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde		Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern nennen)	Quelle	6B Schlussf: Die LES wird als wichtiges Strategieelement in der gebietsbezogenen Regionalentwicklung angesehen. Es herrschen jedoch inhaltliche und thematische Überschneidungen zu anderen regionalen Konzepten in gleichen Gebietskulissen. Empfehlung: Enge Abstimmung der Konzeptinhalte (z.B. zwischen LEADER, ILEK, FLAG und weiteren Konzepten in einer Gebietskulisse) wie auch der Konzept-Verantwortlichen. (M 19)
Folgemaßnahmen durchgeführt		Die Stärkung ländl. Räume wird in BY unter Wahrung des Ressortprinzips und der spezifischen Ziele der verschiedenen Förderprogramme bedarfsgerecht praktiziert und angepasst. Sie erfolgt auf Ebene der Ministerien, wenn es um Grundlagen und Rahmenbedingungen der Programme geht, und erfolgt nah bei den Projekten und Initiativen zwischen den örtlich zuständigen Verwaltungen und Behörden. Im Bereich des StMELF haben sich dabei die LEADER-Koordinatoren als zentrale Ansprechpartner/Berater bewährt. Sie stimmen Projekte, Konzepte und Initiativen i.S. eines koordinierten Gesamtansatzes für die Entwicklung der jeweiligen Region mit anderen Verwaltungen und Gremien ab. Entscheidend ist auch eine enge Abstimmung der Managements und Akteure der verschiedenen Programme selbst. Dies wird vor Ort, entsprechend der jeweiligen Bedarfe und Gegebenheiten, erfolgreich praktiziert. Dabei können die LAGs eine effiziente Koordinationsplattform und Drehscheibe für eine abgestimmte Entwicklung bilden.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde		Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	6B Empfehlung: Aktive Nutzung des LEADER-Netzwerkes zum erweiterten Aufbau von Kooperation und Synergien sowie zur Schaffung eines bayernweiten Überblicks und Austauschs Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen. Um LEADER auch (wieder) als Experimentierfeld für neuartige Projekte nutzen zu können, sind administrative Vereinfachungen im EU-Beihilfe-, Förder- und Prüfrecht anzustreben. (M 19)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Das Internettool LEADER.Netzwerk.BAYERN, das den bayerischen LAGs in einem geschlossenen Nutzerkreis zur Verfügung steht, ist etabliert und wird aktiv genutzt. Ergänzend wird jährlich ein bayernweites „LEADER-Forum“ als begleitende fachliche Veranstaltung durchgeführt. Im Rahmen der aktuellen rechtlichen Vorgaben mögliche Spielräume zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und für administrative Vereinfachungen werden in Bayern genutzt. Zudem bringt sich Bayern bei den Planungen für die neue Förderperiode auf allen Ebenen entsprechend für weitere Vereinfachungen ein.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	6B Empfehlung Abhängig vom weiteren Verlauf sollte im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten eine Ausweitung des LEADER-Budgets auf Programmebene geprüft werden, um begonnene Entwicklungsprozesse kontinuierlich unterstützen zu können. (M 19)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Aufgrund der bayernweit hohen Nachfrage nach Projekten und LEADER-Fördermitteln setzt sich die Verwaltungsbehörde mit Nachdruck dafür ein, im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten zusätzliche Mittel für LEADER zu erhalten.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	6B Empfehlung: Um die positive Wahrnehmung des LEADER-Ansatzes zu bewahren und den Zielgruppen des Programms eine Durchführung ihrer Ideen nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Antragsabwicklung, Formalitäten, etc.) gewährleisten zu können, sind alle Möglichkeiten zur Vereinfachung zu nutzen, z.B. Bagatellgrenzen und Schwellenwerte für die Anforderungen bei Vergabe, Beihilferecht, Kostenplausibilisierung etc. (M 19)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Soweit dies im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörde liegt, werden Möglichkeiten zur Vereinfachung genutzt, Hierzu tragen z.B. eine Bagatellgrenze für Direktvergaben oder Obergrenzen für Personalkosten anstelle des Besserstellungsverbots in der bayerischen LEADER-Förderrichtlinie bei.

	Zudem bringt sich Bayern bei den Planungen für die neue Förderperiode auf allen Ebenen entsprechend für weitere Vereinfachungen im Sinne der Wahrung der Verhältnismäßigkeit und der positiven Wahrnehmung von LEADER ein.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	2A, 5D Empf.: ..Dass die höheren Anforderungen für besonders tiergerechte Haltungsformen in der Mehrzahl der Fälle zur Anwendung kamen, lässt auf eine hohe Akzeptanz in der landwirtschaftlichen Praxis schließen.... Um die akzeptierten Standards nicht überproportional zu fördern, ist aus Effizienzgründen eine (mittlerweile beschlossene) Absenkung der Zuschüsse zu empfehlen. (M 4.1)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Mit der Überarbeitung der Förderrichtlinie 2017 wurden beim AFP die Fördersätze um 10 % abgesenkt (z.B btH-Premium von 35 % auf 25 %). Zudem können in der Tierhaltung nur noch Investitionen gefördert werden, die den Anforderungen nach btH Premium entsprechen. BtH-Basis wird in Bayern nicht mehr angeboten. Da in Bayern die Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in möglichst vielen Betrieben ein vorrangiges agrarpolitisches Ziel ist, bleibt eine verbesserte Förderung dieser Vorhaben (+ 5% höherer Zuschuss) gerechtfertigt. Einen „Mitnahmeeffekt“ sehen wir hier nicht.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	2A Empf.: Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Investitionsmaßnahme als grundlegendes Prinzip der Förderung ist beizubehalten. Da jedoch zunehmend nicht-monetäre Nebenziele verfolgt werden (Tierwohl, Arbeitsqualität, Erschließung neuer Marktzugänge, etc.) ist auch eine Betrachtung der Nebenziele denkbar. Integraler Bestandteil dabei sollte darüber hinaus auch die Vermarktung und ggf. die Weiterqualifikation sein. (M 4.1)
Folgemaßnahmen durchgeführt	In der aktuellen Richtlinie wird versucht die angesprochenen Nebenziele über die Ausgestaltung der Auswahlkriterien zu lenken (Punktevergabe für höhere Ausbildung, Tierwohl, Umwelt-und Klimaschutz, Produkte, für die eine unzureichende Marktversorgung besteht).
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen	2A Empfehlung: Um diesbezüglich noch stärkere Impulse zu setzen wäre analog zur differenzierten Förderung besonders tiergerechter Haltungsformen künftig
--	--

relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	zu prüfen, ob auch besonders innovative arbeitswirtschaftliche Lösungen – z.B. im Rahmen von Kooperationen – durch Differenzierung des Investitionszuschusses schneller in die Praxis eingeführt werden könnten. (M 4.1)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Die Förderungen von Kooperationen wird in der aktuellen Richtlinie bereits mit doppelt zu hohen maximalen förderfähigen Ausgaben honoriert. Eine weitere Differenzierung von Fördersätzen wird auch aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht angestrebt.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	4A Empf.: Es sollte geprüft werden, ob das bestehende Monitoringsystem "Grünlandmonitoring" mit repräsentativen Dauerbeobachtungsflächen zur Artenvielfalt weiterentwickelt und auch auf Ackerflächen übertragen werden kann. Darüber hinaus sollte langfristig das Monitoringsystem dahingehend überprüft werden, ob und wie eine Verknüpfung zu betriebsspezifischen Daten möglich ist.
Folgemaßnahmen durchgeführt	Das Grünlandmonitoring wird in verbesserter Form (ergänzende Bewirtschaftungsdaten, erhoben durch Betriebsbefragungen) weitergeführt, darüber hinaus ist ein Insektenmonitoring geplant, das auch Ackerflächen beinhaltet.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

3. PROBLEME, DIE DIE PROGRAMMLEISTUNG BETREFFEN, UND ABHILFEMAßNAHMEN

3.a) Beschreibung der Schritte, die zur Gewährleistung der Qualität und der Wirksamkeit der Programmdurchführung unternommen wurden

M 4.1: Das Auswahlverfahren zur Ermittlung der besten Projekte in der Agrarinvestitionsförderung wurde im Lichte der Erkenntnisse der Antragsrunden 2015 und 2016 überarbeitet und nach einem breiten Abstimmungsprozess erstmals für die Antragstellung 2017 zur Anwendung gebracht. Im Detail wurden bestehende, zu wenig zielgerichtete Auswahlkriterien gestrichen, neue Auswahlkriterien etabliert sowie die Gewichtung der Kriterien untereinander neu justiert. Mit Blick auf eine breite Punktestreuung und eine bestmögliche Ausnutzung der jeweils bereitgestellten Mittelplafonds wurde auch das Punktesystem grundlegend reformiert. Es stehen aktuell bei der Maßnahme M4.1 in 4 verschiedenen Kategorien insgesamt 19 Auswahlkriterien zur Verfügung, die nun mit 10 bis 66 Punkten (vorher 1 bis 5) gewichtet sind. Mindestvoraussetzung für eine Berücksichtigung grundsätzlich förderfähiger Vorhaben im Auswahlverfahren sind 100 Punkte (vorher 5 Punkte). Die Kriterien und die Höhe der für die einzelnen Antragsrunden zur Verfügung stehenden Plafonds sind im Internet veröffentlicht – ebenso die Ergebnisse der einzelnen Auswahlrunden.

Die Förderinhalte bei Maßnahme 4.1 wurden für 2017 speziell auf tierhaltungsbezogene Vorhaben fokussiert. Unter Tierwohlaspekten und arbeitswirtschaftlichen Erwägungen sind in Bayern auch weiterhin Stallbauinvestitionen notwendig. In der Milchviehhaltung zeigt sich dies beispielsweise an der bundesweit höchsten Quote von Anbindeställen.

Durch den gleichzeitigen Verzicht auf die kaum nachgefragte Basisförderung konnte ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. Die Anpassung der Fördersätze (Reduzierung um 10 %) auf ein moderates Niveau erfolgte mit Blick auf eine stabile Ausgestaltung der Agrarinvestitionsförderung. Mit der Absenkung der Förder(ober)grenzen wurde das bereits bisher verankerte Prinzip, kleinere Strukturen bevorzugt bzw. besser zu fördern, noch konsequenter umgesetzt.

Die Antragstellung und Förderberatung findet an allen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten statt. Zur Qualitätssicherung und zur Sicherstellung eines einheitlichen Fördervollzugs ist die Entscheidung der Anträge auf 4 Bewilligungsstellen konzentriert. Für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden für die Antragstellung 2017 im Februar/März 2017 zwei Regionalversammlungen abgehalten. Eine Besprechung gab es auch mit den am Verfahren beteiligten Betreuungsgesellschaften. Zudem haben die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Betreuungsgesellschaften die Möglichkeit, detaillierte Anfragen zur Richtlinienauslegung an eine nicht personalisierte Emailadresse an der zentralen Mittelbehörde der Landwirtschaftsverwaltung (FüAK) zu richten und erhalten von dort eine mit der Verwaltungsbehörde abgestimmte Antwort. Um einen qualitativ hochwertigen, einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, hält die Zahlstelle unter Beteiligung der Verwaltungsbehörde monatliche Besprechungen (jour fixe) mit den vier Bewilligungsstellen ab.

M 4.2: Die Wirksamkeit der Durchführung der Marktstrukturförderung wird in erster Linie durch die regelmäßig durchgeführten Auswahlverfahren gewährleistet. Die Antragsteller müssen eine Mindestpunktzahl erreichen, die sich aus mehreren Verpflichtungen zusammensetzt, die das Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingehen muss. Diese Verpflichtungen, für die Punkte gesammelt werden können, beziehen sich auf die Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums, wie sie in der Verordnung (EU) 1305/2013 festgelegt wurden. Punkte können insbesondere durch die Einsparung von Energie oder Wasser zuerkannt werden. Aber auch für den Einsatz erneuerbarer Energien, Verzicht auf Bodenversiegelung, ausschließliche Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen, Einführung einer Verfahrens- oder Organisationsinnovation, innovative

Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette, Verbesserung des Tierwohls und weitere Kriterien können die Antragsteller Punkte sammeln. Die Bewilligungsbehörde plausibilisiert die eingereichten Sachverständigengutachten (zum Nachweis der Erfüllung der auswahlrelevanten Kriterien) und befindet über die Anerkennung der beantragten Punkte.

Im Vorfeld der Antragstellung steht die Bewilligungsbehörde den Antragstellern für telefonische und persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung. Zur Einschätzung der Erfolgsaussichten vorab können die potentiellen Antragsteller einen excelbasierten "Auswahlpunkte-Kalkulator" im Internet nutzen. Dadurch können Antragsteller erkennen, ob sich die Investition in Sachverständigengutachten für ihre Vorhaben lohnt oder ob sie zur Vermeidung unnötiger Kosten auf eine Antragstellung verzichten sollten.

Die Verwaltungsbehörde beobachtet regelmäßig, wie sich die Antragstellung und das Auswahlverfahren darstellen. Dafür wird das hausinterne EDV-Programm VAIF 3 genutzt. Parameter wie Anzahl der Anträge, bewilligte Zuschüsse oder bewilligte Punkte im Auswahlverfahren werden ausgewertet. Da die Zahl der Anträge und der gesamt bewilligte Zuschuss derzeit geringer sind als erwartet, wurde das EPLR (dritter Änderungsantrag) und in der Folge auch die Richtlinie durch die Anhebung der maximalen Zuschusshöhe und der Ausweitung des möglichen Begünstigtenkreises geändert. Die Verwaltungsbehörde hat zur Qualitätssicherung Förderhinweise zur Richtlinie für die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt, die regelmäßig angepasst und ergänzt werden. Durch das Verwaltungs- und Kontrollsystem mit Vollzugshinweisen gibt die Zahlstelle einen Leitfaden zur Förderantragsbearbeitung vor. Sie kontrolliert stichprobenartig die Tätigkeit der Bewilligungsstelle. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Auswahlverfahren geeignet ist, Vorhaben, die zum Ressourcenschutz (Energie und Wasser) beitragen, erneuerbare Energie einbinden und innovativ sind auszuwählen.

M 4.4: Zur Ermittlung der besten Projekte wurden für beide Vorhabensarten Auswahlverfahren erarbeitet. Je Maßnahme wurden sechs Auswahlkriterien definiert, die mit ein bis drei Punkten gewichtet sind. Mindestvoraussetzung für eine Berücksichtigung grundsätzlich förderfähiger Vorhaben im Auswahlverfahren sind 2 Punkte. Zur Vorbereitung der Antragstellung 2017 wurden alle für potentielle Interessenten notwendigen Unterlagen erstellt. Die Informationen sind im „Förderwegweiser“ auf der Internetseite des Staatsministeriums frei zugänglich und jederzeit abrufbar. Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – dort findet die Beratung, aber auch die Antragstellung und Bewilligung für die Maßnahme „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ statt – und die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – sie berät und bewilligt die „Erneuerung der Weinbergsmauern“ – wurden über das verwaltungseigene Mitarbeiterportal regelmäßig mit den neuesten Informationen und Unterlagen versorgt. Die Informationen für die Mitarbeiter an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur KULAP-Antragstellung 2017 fand während der Kontrollistenschulungen statt. Es wurden dazu 4 Schulungen im Oktober 2016 abgehalten.

M 6: Das Auswahlverfahren zur Ermittlung der besten Projekte in der Diversifizierungsförderung wurde im Lichte der Erkenntnisse der Antragsrunden 2015 und 2016 überarbeitet und nach einem breiten Abstimmungsprozess erstmals für die Antragstellung 2017 zur Anwendung gebracht. Im Detail wurden bestehende, zu wenig zielgerichtete Auswahlkriterien gestrichen, neue Auswahlkriterien etabliert sowie die Gewichtung der Kriterien untereinander neu justiert. Mit Blick auf eine breite Punktestreuung und eine bestmögliche Ausnutzung der jeweils bereitgestellten Mittelplafonds wurde auch das Punktesystem grundlegend reformiert. Es stehen aktuell bei der Diversifizierungsförderung in 4 verschiedenen Kategorien weiterhin 17 Auswahlkriterien zur Verfügung, die nun mit 5 bis 39 Punkten (vorher 1 bis 5) gewichtet sind. Mindestvoraussetzung für eine Berücksichtigung grundsätzlich förderfähiger Vorhaben im Auswahlverfahren sind 40 Punkte (vorher 2 Punkte). Die Kriterien und die Höhe der für die einzelnen Antragsrunden zur Verfügung stehenden Plafonds sind im Internet veröffentlicht – ebenso die Ergebnisse

der einzelnen Auswahlrunden.

Die Antragstellung und Förderberatung findet an allen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten statt. Zur Qualitätssicherung und zur Sicherstellung eines einheitlichen Fördervollzugs ist die Entscheidung der Anträge auf 4 Bewilligungsstellen konzentriert. Für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden für die Antragstellung 2017 im Februar/März 2017 zwei Regionalversammlungen abgehalten. Eine Besprechung gab es auch mit den am Verfahren beteiligten Betreuungsgesellschaften. Zudem haben die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Betreuungsgesellschaften die Möglichkeit, detaillierte Anfragen zur Richtlinienauslegung an eine nicht personalisierte Emailadresse an der zentralen Mittelbehörde der Landwirtschaftsverwaltung (FüAK) zu richten und erhalten von dort eine mit der Verwaltungsbehörde abgestimmte Antwort. Um einen qualitativ hochwertigen, einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, hält die Zahlstelle unter Beteiligung der Verwaltungsbehörde monatliche Besprechungen (jour fixe) mit den vier Bewilligungsstellen ab. Zur qualitativen Verbesserung der eingereichten Anträge wurde für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 250.000 € außerdem die bei der Maßnahme 4.1 bereits langjährig bewährte verpflichtende Begleitung durch einen externen Betreuer eingeführt.

M7: Die Richtlinie beinhaltet die beiden Bereiche „**Dorferneuerung**“ und „**Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte**“. Projekte der Dorferneuerung dienen der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Durch die Förderung dieser Projekte sollen insbesondere die Innenentwicklung der Dörfer und der eigenständige Charakter der ländlichen Siedlungen erhalten werden. Die Dorferneuerung ist untergliedert in die beiden Förderbereiche „Kleine Infrastrukturen“ zur dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie zur Schaffung, Ausdehnung und Verbesserung von dorfgerechten Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung und „Lokale Basisdienstleistungen“ für die ländliche Bevölkerung, z. B. dorfgerechte öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft und Dorfkultur oder auch die Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Gebäuden für gemeinschaftliche oder gemeindliche Zwecke und von ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden. Die Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturprojekten zielt darauf ab, die Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Gefördert werden kann die Herstellung von Verbindungswege zu Einzelhöfen und Weilern sowie, wenn ein Gesamtkonzept vorliegt, von Feld- und Waldwegen.

Die bayernweite Auswahl der Projekte innerhalb der drei Förderbereiche „Dorferneuerung/Kleine Infrastrukturen“, „Dorferneuerung/Lokale Basisdienstleistungen“ und „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“ erfolgt auf Grundlage einer Rangliste. Diese basiert auf der erreichten Punktzahl, die anhand von Auswahlkriterien für das jeweilige Projekt ermittelt wurde. Die jeweils für die drei Förderbereiche aufgestellten Auswahlkriterien wurden nach vorheriger Anhörung vom Begleitausschuss mit Beschluss vom 24.03.2015 einstimmig angenommen und waren für die Auswahlrunden bis zum Jahr 2017 maßgeblich. Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen wurden die Auswahlkriterien klarer gefasst und die Anzahl der Kriterien leicht reduziert. Zu den Änderungen wurde der Begleitausschuss am 21.11.2017 angehört. Die überarbeiteten Auswahlkriterien finden für die Auswahlrunden ab 2018 Anwendung. Alle Projekte, die die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen oder überschreiten, werden einer absteigend sortierten bayernweiten Reihung unterzogen. Ausgewählt werden die Projekte mit den höchsten Punkten bis der für die Auswahl vorgegebene Plafond ausgeschöpft ist. Es sind jährlich bis zu drei Auswahlrunden vorgesehen. Im Internet-Förderwegweiser werden die Antragszeiträume und der für die jeweilige Auswahlrunde zur Verfügung stehende Plafond getrennt für die drei Förderbereiche bekannt gegeben.

M 10 KULAP: Antragstellung und Förderberatung finden an allen 47 Ämtern für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten statt. Um einen einheitlichen Fördervollzug sicherzustellen, erfolgen regelmäßige Dienstbesprechungen der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle mit den Ämtern. Die Informationen für die Mitarbeiter an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur KULAP-Antragstellung fand während der Kontrollschulungen statt. Es wurden dazu 4 Schulungen im Oktober 2016 abgehalten. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landwirtschaftsverwaltung wird darüber hinaus ein umfangreiches Regelwerk stets verfügbar im elektronischen Mitarbeiterportal bereitgestellt. Außerdem können detaillierte Anfragen zur Richtlinienauslegung an eine nicht personalisierte Emailadresse an der zentralen Mittelbehörde der Landwirtschaftsverwaltung (FüAk) gerichtet werden. Die Antworten werden vor Versand bei Bedarf mit der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle im Staatsministerium abgestimmt.

Für die Antragstellung 2017 wurde bei den Maßnahmen „Umwandlung von Ackerland in Grünland“ und „Verzicht auf Intensivkulturen in gewässersensiblen Gebieten“ eine Obergrenze je Antragsteller von 5 Hektar eingeführt. Die moderate Flächenbegrenzung pro Betrieb trägt dazu bei, eine zielgerichtete und wirkungsvolle Verteilung der Umwandlungsflächen innerhalb der festgelegten Gebietskulisse sicherzustellen, indem mehr Betriebe von der Maßnahme profitieren.

Als Ergebnis eines KOM-Audits im Jahr 2016 wurde der für jährliche Schwankungen bei den Maßnahmen „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung - überbetrieblich“, „Mulchsaat bzw. Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen“ sowie „Jährlich wechselnde Blühflächen“ ursprünglich zulässige Korridor von minus 30 % bis plus 50% auf plus/minus 20 % angepasst.

M11: Ökologischer/biologischer Landbau: Antragstellung und Förderberatung finden an allen 47 Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten statt. Um einen einheitlichen Fördervollzug sicherzustellen, erfolgen regelmäßige Dienstbesprechungen der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle mit den Ämtern. Die Informationen für die Mitarbeiter an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur KULAP-Antragstellung fand während der Kontrollschulungen statt. Es wurden dazu 4 Schulungen im Oktober 2016 abgehalten. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landwirtschaftsverwaltung wird darüber hinaus ein umfangreiches Regelwerk stets verfügbar im elektronischen Mitarbeiterportal bereitgestellt. Außerdem können detaillierte Anfragen zur Richtlinienauslegung an eine nicht personalisierte Emailadresse an der zentralen Mittelbehörde der Landwirtschaftsverwaltung (FüAk) gerichtet werden. Die Antworten werden vor Versand bei Bedarf mit der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle im Staatsministerium abgestimmt.

Eine Neubewertung unter Berücksichtigung geänderter Rahmenbedingungen hat dazu geführt, dass mit der Antragstellung 2017 für ökologisch wirtschaftende Betriebe (M11-Betriebe) die reduzierte Flächenprämie bei gleichzeitiger Beantragung der Maßnahmen „Verzicht auf Intensivkulturen in gewässersensiblen Gebieten“ und „Vielfältige Fruchtfolge“ eingestellt wurde.

M16: Zur Vorbereitung der Antragstellung wurden für potentielle Interessenten erklärende und ausfüllbare Unterlagen erstellt. Diese Unterlagen sind im „Förderwegweiser“ auf der Internetseite des Staatsministeriums frei zugänglich und jederzeit abrufbar. Darüber hinaus können Interessenten und potentielle Antragsteller durch den dafür eingestellten Innovationsdienstleister sich beraten lassen und begleitet werden. Damit können die EIP-Projekte im Vorfeld nach ihrer Relevanz gesichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde stellt zur Qualitätssicherung eine Förderhinweise zur Richtlinie der Bewilligungsstelle zur Verfügung. Darüber hinaus gibt die Zahlstelle für das Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Vollzugshinweise einen Leitfaden zur Förderantragsbearbeitung vor. Alle diese Dokumente sind im Mitarbeiterportal des Staatsministeriums elektronisch bereitgestellt und sind für die Bewilligungsstelle abrufbereit.

Durch diese Vorschriften und die von der Richtlinie zwingenden Anforderungen sowie durch die standardisierte Gestaltung des Auswahlverfahrens wird die Transparenz der Projektauswahl gewährleistet. Es können insofern keine Förderzusagen vorab gemacht werden. Darüber hinaus wird mithilfe dem Auswahlverfahren eine hochwertige Projektauswahl geleistet. Es wurden in 3 verschiedenen Kategorien 31 Auswahlkriterien definiert, die mit 1 bis max. 6 Punkten zu gewichten sind. Die Mindestvoraussetzungen für eine Berücksichtigung grundsätzlich förderfähiger Vorhaben sind 13 Punkte. Für die qualitativen Kriterien wird zusätzlich auch ein Expertengremium berufen. Die Kriterien und die Höhe der für die einzelnen Antragsrunden zur Verfügung stehenden Plafonds sind mit jedem Aufruf im Internet veröffentlicht.

Im Lauf des Aufrufs 2017 musste die Förderrichtlinie überarbeitet werden. Der Grund dafür war der Mangel an Haftungsbegrenzung für wissenschaftliche staatliche Einrichtungen als Mitglied der Operationellen Gruppe. Dieses Problem ist erst mit der konkreten Antragstellung in seiner ganzen Tragweite zu Tage getreten. Das bayerische Staatsministerium der Finanzen war eingebunden und hat der Richtlinienänderung zugestimmt. Der ELER-Begleitausschuss wurde im Herbst 2017 informiert. Die Änderungen der Förderrichtlinie und Voraussetzungen für eine EIP-Agri-Förderung wurden entsprechend im Allgemeinen Ministerialblatt (AllMBL.) Ende 2017 bekannt gegeben.

M19 LEADER: Zur Sicherstellung eines einheitlichen Fördervollzuges werden die erforderlichen Informationen (z.B. Antragsunterlagen, Merkblätter) im Internet des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereitgestellt. Zudem werden potenzielle Antragsteller und LAGs von dem für sie zuständigen LEADER-Koordinator beraten und unterstützt. Änderungen der Förderrichtlinie und Voraussetzungen einer LEADER-Förderung gab es im Berichtszeitraum nicht.

Das Internettool LEADER.Netzwerk.BAYERN, das den bayerischen LAGs in einem geschlossenen Nutzerkreis zur Verfügung steht, ist etabliert und wird aktiv genutzt. Ergänzend wurde mit dem 2. LEADER-Forum im November 2017 diese jährliche Fachveranstaltung für die LAGs erfolgreich etabliert.

3.b) Mechanismen für Qualitätssicherung und wirksame Umsetzung

Vereinfachte Kostenoptionen ¹, Proxy automatisch berechnet

	Gesamtmittelzuweisung Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]	Geplanter Anteil der vereinfachten Kostenoptionen an der Gesamtmittelzuweisung für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums [%] ²	Anteil der Ausgaben in Form vereinfachter Kostenoptionen an der Gesamtmittelzuweisung für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums [%] (kumulativ) ³
Fondsspezifische Methoden – Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe e der Dachverordnung	1.515.975.451,00	79,05	41,19

¹ Vereinfachte Kostenoptionen sind zu verstehen als Einheitskosten/Pauschalsätze/Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 67 Absatz 5 der Dachverordnung, einschließlich der ELER-spezifischen Methoden gemäß Buchstabe e jenes Absatzes, z. B. Pauschalfinanzierungen für Startups, Pauschalsatzzahlungen für Erzeugerorganisationen sowie gebiets- und tierbezogene Einheitskosten.

² Automatisch berechnet auf Grundlage der Maßnahmen 06, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18 der Programmversion

³ Automatisch berechnet auf Grundlage der Maßnahmen 06, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18 laut Ausgabenerklärungen

Vereinfachte Kostenoptionen, auf Basis spezifischer ausführlicher Daten des Mitgliedstaats [optional]

	Gesamtmittelzuweisung Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]	Geplanter Anteil der vereinfachten Kostenoptionen an der Gesamtmittelzuweisung für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums [%]	Anteil der Ausgaben in Form vereinfachter Kostenoptionen an der Gesamtmittelzuweisung für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums [%] (kumulativ)
Insgesamt Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b, c und d + Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe e Dachverordnung	1.515.975.451,00		
Fondsspezifische Methoden – Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe e der Dachverordnung	1.515.975.451,00		

Elektronische Verwaltung für Begünstigte [optional]

	ELER-Finanzierung [%]	Betroffene Vorhaben [%]
Antrag auf Förderung		
Zahlungsanträge		
Kontrollen und Einhaltung der Vorgaben		
Begleitung und Berichterstattung an die Verwaltungsbehörde/Zahlstelle		

Durchschnittliche Frist für den Eingang von Zahlungen bei Begünstigten [optional]

[Tage] Frist des Mitgliedstaats für Zahlungen an Begünstigte (falls zutreffend)	[Tage] Durchschnittszeit für Zahlungen an Begünstigte	Kommentare

4. MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER TECHNISCHEN HILFE UND ZUR ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (PR)

4.a) Diesbezüglich getroffene Maßnahmen und Stand der Errichtung des Netzwerks und der Umsetzung seines Aktionsplans

4.a1) Getroffene Maßnahmen und Stand der Errichtung des NLR (Lenkungsstruktur und Vernetzungsstelle)

in diesem Bericht nicht relevant

4.a2) Getroffene Maßnahmen und Stand der Umsetzung des Aktionsplans

in diesem Bericht nicht relevant

4.b) Maßnahmen die eine angemessene Publizität für das Programm gewährleisten (Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014)

2017 wurde von der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (dvs) in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Broschüre mit dem Titel „Das kann der ELER“ erarbeitet. Die Broschüre zeigt im ersten Teil, was der ELER ist, wie er als Finanzierungsinstrument funktioniert und welche Ziele mit der Förderung aus dem Fonds verbunden sind. Im zweiten Teil wird anhand von 30 Projektbeispielen aus 13 Bundesländern deutlich, wie die Ziele und Prioritäten des ELER in die Praxis umgesetzt werden. Die Broschüre kann über die Internetseite der dvs bestellt und heruntergeladen werden.

Im Zeitraum Dezember 2016 bis Dezember 2017 veröffentlichte die ELER-Verwaltungsbehörde zusammen mit dem Evaluatoren-Team drei Artikel in der internen Zeitschrift der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung „Schule und Beratung“. Die Artikel befassten sich mit wichtigen Maßnahmen der ELER-Förderperiode 2007-2013 (auf Basis der ex-post-Bewertung) und wurden ergänzt durch Informationen zum ELER, zur Programmplanung und zur aktuellen Förderperiode und dem EPLR Bayern 2020.

Der Internetauftritt zum EPLR Bayern 2020 wurde auch 2017 aktualisiert: Der Jährliche Durchführungsbericht (AIR) zum Jahr 2016, die Bürgerinformation zum jährlichen Durchführungsbericht 2016, sowie die maßnahmenspezifische Bewertung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014 – 2020 wurden ergänzt.

Förderinteressenten erhalten darüber hinaus und immer aktuell die für Sie notwendigen Informationen über den „Förderwegweiser“ im Internet oder bei ihrem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amt für ländliche Entwicklung, bzw. bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, wo – in Abstimmung mit dem StMELF, bzw. StMUV – Hilfestellung und Orientierung gegeben wird.

Um den Begünstigten die Einhaltung der Publizitätspflichten zu erleichtern wurden von Verwaltungsbehörde und Zahlstelle ausführliche Merkblätter zu den Informations- und Publizitätsvorschriften bei den verschiedenen Maßnahmen erarbeitet bzw. in 2017 aktualisiert. Diese enthalten insbesondere Hinweise zu den Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger, zur Gestaltung der

Erläuterungstafeln und Schilder sowie zur Dauer der Veröffentlichung. Sie sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und verweisen auf eine Internetseite des StMELF, unter der eine den Vorschriften entsprechend gestaltete Erläuterungstafel heruntergeladen werden kann. Außerdem sind auf dieser Seite ergänzende Hinweise zur Anfertigung der Erläuterungstafeln bzw. Schilder veröffentlicht.

Daneben veröffentlicht das Staatsministerium regelmäßig vor wichtigen Terminen Beiträge in der landwirtschaftlichen Fachpresse. Außerdem gibt es an die Ämter Mustervorlagen zum schnelleren Verfassen von Artikeln in der Lokalpresse.

In einzelnen Maßnahmen wurden über das oben beschriebene hinaus folgende Maßnahmen getroffen:

M4.1 (AFP) und M6 (Diversifizierung): Die Informationen zur einzigen Auswahlrunde 2017 wurden den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Betreueresellschaften bei Besprechungen im Februar und März 2017 zur Information und Weitergabe an die Antragsteller übermittelt. Ergänzende Informationen wurden auf elektronischem Weg bekannt gegeben. Im Förderwegweiser konnten sich Interessenten für eine Förderung unmittelbar über die Maßgaben sowie die zur Verfügung stehenden Fördermittel informieren. Dort sind auch die Ergebnisse der jeweiligen Auswahlrunde abzurufen. Die Zuwendungsempfänger bringen zur Sicherstellung der Publizierung bereits während der Durchführung der Investition eine Erläuterungstafel im DIN A3-Format an einer gut sichtbaren Stelle an. Diese Tafel weist auf das mit Mitteln des ELER finanzierte Vorhaben hin. Sie ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist (bei Gebäuden 12 Jahre) anzubringen. Vorlagen für diese Tafel werden im Internet bereitgestellt. Die Antragsteller lassen auf dieser Grundlage dann eigenverantwortlich die Tafel fertigen.

Zuwendungsempfänger mit einer zu gewerblichen Zwecken betriebenen Internetseite (Website) stellen auf der Startseite Informationen über die Investition, deren Ziele und Ergebnisse sowie einen Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und der Unterstützung der Investition besteht.

M 4.2: Marktstrukturförderung. Im Internet-Förderwegweiser des StMELF werden zusätzlich zu den Antragsformularen und Merkblättern die Antragsendtermine und der jeweilige Plafond für das laufende Jahr, sowie die Ergebnisse der Antragsrunden veröffentlicht. Außerdem ist die Verwaltungsbehörde im Kontakt mit Branchenverbänden, wie z.B. dem Genossenschaftsverband oder dem Bayerischen Müllerbund. Diese Branchenverbände versorgen ihre Mitglieder mit den Informationen zur Marktstrukturförderung z.B. über Rundbriefe. Im Rahmen der In-Augenscheinnahme vor der Auszahlung werden die Vorgaben zur Publizität von der Bewilligungsstelle beim Antragsteller überprüft.

M4.4 Nichtproduktive Investitionen: Die Informationen zur Antragstellung 2017 wurden den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zur Information und Weitergabe an die Antragsteller auf elektronischem Weg übermittelt. In der landwirtschaftlichen Fachpresse sowie im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums wurde die Antragstellung ebenfalls beworben. Dort wurden auch die zur Verfügung stehenden Fördermittel sowie die Ergebnisse der jeweiligen Auswahlrunde bekannt gegeben.

Zuwendungsempfänger mit einer zu gewerblichen Zwecken betriebenen Internetseite (Website) erfüllen ihre Verpflichtung zur Publizität, indem sie auf der Startseite Informationen über die Investition, deren Ziele und

Ergebnisse sowie einen Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und der Unterstützung der Investition besteht.

M7 Dorferneuerung/Infrastruktur: Im Jahr 2017 wurden interessierte ländliche Gemeinden zu den beiden stattgefundenen Auswahlrunden jeweils über die Antragszeiträume und die zur Verfügung stehenden Fördermittel durch Pressemitteilungen des StMELF vom 26.01.2017 und 07.07.2017 informiert. Die Aufteilung der Fördermittel auf die drei Förderbereiche wurde zudem jeweils im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht. Über die ausgewählten Projekte wurde auf Regierungsbezirksebene in den Pressemitteilungen des StMELF vom 02.06.2017 und 01.12.2017 berichtet. Die zur Auswahl erforderliche Punktzahl (Auswahlschwelle) und die Anzahl der ausgewählten Projekte wurden für die beiden Auswahlrunden jeweils im Förderwegweiser des StMELF bekannt gegeben.

Gemeinden, die im Jahr 2017 einen Zahlungsantrag gestellt haben, sind ihrer Verpflichtung zur Anbringung der geforderten Erläuterungstafel nachgekommen.

M10 KULAP: Die Informationen zur Antragstellung 2017 wurden den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Information und Weitergabe an die Antragsteller auf elektronischem Weg übermittelt. In der landwirtschaftlichen Fachpresse sowie im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums wurde die Antragstellung ebenfalls beworben.

Mit einer im Mai 2017 aufgelegten, speziellen Informationsbroschüre (Titel: „Bayerns Landwirtschaft mit anderen Augen sehen“) erfahren Interessenten, vor allem aber die breite Öffentlichkeit von der Vielfältigkeit der Maßnahme M10 und erhalten exemplarisch deren Wirkungsbreite für den Klima- und Boden- bzw. Gewässerschutz sowie den Erhalt und die Förderung der Biodiversität und Kulturlandschaft.

M 10 VNP: Mit einer speziellen Informationsbroschüre des StMUV wurden Teilnehmern und Interessenten am Vertragsnaturschutzprogramm die Inhalte begleitend zum obligatorischen Beratungsgespräch vermittelt.

M11 Ökologischer/biologischer Landbau: Die Informationen zur Antragstellung 2017 wurden den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Information und Weitergabe an die Antragsteller auf elektronischem Weg übermittelt. In der landwirtschaftlichen Fachpresse sowie im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums wurde die Antragstellung ebenfalls beworben.

Die zu M10 KULAP angeführte Informationsbroschüre enthält auch Ausführungen zu M11 für Förderinteressenten und die breite Öffentlichkeit.

M 16 EIP: Der wesentliche Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit zu der bayerischen EIP-Agri-Maßnahme befindet sich auf die stet aktualisierte Internetseite des StMELF (<http://www.stmelf.bayern.de/eip-agri>).

Darüber hinaus wurden die Informationen zur Antragstellung 2017 den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Information und Weitergabe an potentiellen Antragsteller im Rahmen von zwei Bereichsleitungsbesprechungen übermittelt. In der landwirtschaftlichen Fachpresse sowie im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums wurde die Antragstellung ebenfalls beworben.

Unter dem „Förderwegweiser“ auf der Internetseite des Staatsministeriums (www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003555/index.php) können sich Interessenten für eine

Förderung unmittelbar über die Maßgaben sowie die zur Verfügung stehenden Fördermittel informieren.

Nähere Informationen zur Antragstellung bzw. Verpflichtung der Begünstigten werden auf Anfrage per E-Mail sowie durch telefonische oder persönliche Gespräche durch den Innovationsdienstleister erteilt. Dieser setzt sich auch für die Öffentlichkeitsarbeit zur EIP-Agri ein

M 19 LEADER: Das Kommunikationsportal „LEADER.Netzwerk.BAYERN“ für bayerische LAGs ist etabliert und wird aktiv genutzt. Die 68 Lokalen Aktionsgruppen, das StMELF und die nachgelagerten Behörden werden damit noch enger vernetzt. Dies ermöglicht eine Intensivierung des gegenseitigen Informationsaustauschs und eine effizientere Kommunikation.

Zudem wird das Netzwerk durch eine begleitende, fachliche Veranstaltungsreihe unterstützt, die sich über die ganze Laufzeit der aktuellen Förderperiode erstrecken wird.

Des Weiteren werden wichtige Informationen zu LEADER wie z.B. alle erforderlichen Unterlagen zur Antragsabwicklung einschließlich Merkblätter und ggf. zusätzliche Unterlagen vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich werden in Bayern LEADER-Koordinatoren zur Unterstützung der LAGs, Antragsteller sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für LEADER eingesetzt. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Organisation von sowie Teilnahme an verschiedensten Veranstaltungen und Besprechungen zu „LEADER“ vor Ort.

Im Berichtszeitraum wurde ein Flyer zu LEADER sowie Roll-ups als Informationsmaterial erstellt, die von den LEADER-Koordinatoren und dem Fachreferat E3 im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden. Der Flyer ist zudem im Internet abrufbar.

Zudem haben alle 68 bayerischen LAGs einen eigenen Internetauftritt mit Informationen zu LEADER in ihrem jeweiligen Gebiet eingerichtet.

5. ZUR ERFÜLLUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN ERGRIFFENE MAßNAHMEN

Dieser Abschnitt gilt nur für den/die jährl. Durchführungsbericht(e) 2015, 2016

6. BESCHREIBUNG DER UMSETZUNG VON TEILPROGRAMMEN

Dieser Abschnitt gilt nur für den/die jährl. Durchführungsbericht(e) 2016, 2018

7. PRÜFUNG DER INFORMATIONEN UND DES STANDS DER VERWIRKLICHUNG DER PROGRAMMZIELE

Dieser Abschnitt gilt nur für den/die jährl. Durchführungsbericht(e) 2016, 2018

8. DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER GRUNDSÄTZE AUS DEN ARTIKELN 5, 7 UND 8 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013

Dieser Abschnitt gilt nur für den/die jährl. Durchführungsbericht(e) 2016, 2018

9. FORTSCHRITTE BEI DER SICHERSTELLUNG EINES INTEGRIERTEN KONZEPTS FÜR DEN EINSATZ DES ELER UND ANDERER FINANZINSTRUMENTE DER UNION

Dieser Abschnitt gilt nur für den/die jährl. Durchführungsbericht(e) 2018

10. BERICHT ÜBER DEN EINSATZ DER FINANZINSTRUMENTE (ARTIKEL 46 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013)

30A. Wurde mit der Ex-ante-Bewertung begonnen?	Nein
30B. Wurde die Ex-ante-Bewertung abgeschlossen?	Nein
30. Datum des Abschlusses der Ex-ante-Bewertung	-
31.1. Wurde bereits Auswahl- oder Benennungsverfahren eingeleitet?	Nein
13A. Wurde die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet?	Nein
13. Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit der Stelle, die mit dem Einsatz des Finanzinstruments betraut ist	-

11. EINGABETABELLEN FÜR GEMEINSAME UND PROGRAMMSPEZIFISCHE INDIKATOREN UND QUANTIFIZIERTE ZIELWERTE

siehe Begleitungsanhang

Anhang II

Detaillierte Tabelle zum Fortschritt der Umsetzung nach Schwerpunktbereich, einschließlich Outputindikatoren

Schwerpunktbereich 1A							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	2014-2017					0,20
		2014-2016					
		2014-2015					

Schwerpunktbereich 1B							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	2014-2017					8,00
		2014-2016					
		2014-2015					

Schwerpunktbereich 2A							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	2014-2017	2,78	58,39	1,95	40,95	4,76
		2014-2016	1,26	26,46	1,26	26,46	
		2014-2015	0,08	1,68	0,08	1,68	
FA/M	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
2A	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	145.778.921,90	30,82	84.334.114,98	17,83	473.000.000,00
M04	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	145.778.921,90	31,28	84.334.114,98	18,10	466.000.000,00
M04	O2 - Gesamtinvestitionen	2014-2017					1.864.000.000,00
M04.1	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017			84.334.114,98	18,10	466.000.000,00
M04.1	O4 - Zahl der unterstützten Betriebe/Begünstigten	2014-2017			1.912,00	41,03	4.660,00
M16	O1 - Öffentliche Ausgaben	2014-2017	0,00	0,00	0,00	0,00	7.000.000,00

	insgesamt						
--	-----------	--	--	--	--	--	--

Priorität P4

FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
P4	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	2014-2017			2,82	102,44	2,75
		2014-2016			3,01	109,34	
		2014-2015			2,92	106,07	
	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	2014-2017			1,88	69,84	2,69
		2014-2016			1,80	66,87	
		2014-2015			1,46	54,24	
	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	2014-2017			13,42	101,85	13,18
		2014-2016			13,23	100,40	
		2014-2015			14,28	108,37	
FA/M	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
P4	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	1.091.741.607,69	54,78	1.087.618.244,39	54,58	1.992.778.442,00
M04	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	2.110.177,80	15,07	47.487,00	0,34	14.000.000,00
M04	O2 - Gesamtinvestitionen	2014-2017					56.000.000,00
M04.4	O3 - Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	2014-2017			5,00	0,03	20.000,00
M10	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	399.519.874,31	52,26	397.497.611,93	52,00	764.478.442,00
M10.1	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2017			573.203,47	98,13	584.120,00
M11	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	249.051.771,74	56,82	249.016.890,31	56,81	438.300.000,00
M11.1	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2017			49.091,47	98,18	50.000,00
M11.2	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2017			203.354,86	105,70	192.393,00
M13	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	441.059.783,84	56,84	441.056.255,15	56,84	776.000.000,00
M13.1	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2017			211.252,68	97,35	217.000,00
M13.2	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2017			1.084.027,79	61,07	1.775.000,00
M13.3	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2017			4.654,54	93,09	5.000,00

Schwerpunktbereich 5B							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
5B	T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)	2014-2017	111.352.603,39	27,84	8.937.525,76	2,23	400.000.000,00
		2014-2016					
		2014-2015					
FA/M	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
5B	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	20.069.700,00	25,09	1.787.505,14	2,23	80.000.000,00
M04	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	20.069.700,00	25,09	1.787.505,14	2,23	80.000.000,00
M04	O2 - Gesamtinvestitionen	2014-2017					400.000.000,00
M04.1 M04.2 M04.3	O3 - Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	2014-2017			6,00	4,29	140,00

Schwerpunktbereich 5D							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
5D	T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	2014-2017			11,77	152,86	7,70
		2014-2016			10,10	131,17	
		2014-2015			7,07	91,82	
FA/M	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
5D	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	45.205.278,64	53,74	45.202.999,69	53,74	84.111.312,00
M10	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	45.205.278,64	53,74	45.202.999,69	53,74	84.111.312,00
M10.1	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2017			369.097,37	152,81	241.537,00

Schwerpunktbereich 5E							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
5E	T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	2014-2017			3,47	87,53	3,96
		2014-2016			3,34	84,25	
		2014-2015			3,77	95,10	
FA/M	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
5E	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	130.639.066,87	58,35	130.573.936,41	58,32	223.888.970,00
M10	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	130.639.066,87	58,35	130.573.936,41	58,32	223.888.970,00
M10.1	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2017			199.116,55	87,46	227.653,00

Schwerpunktbereich 6A							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	2014-2017			19,00	10,56	180,00
		2014-2016			3,00	1,67	
		2014-2015					
FA/M	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
6A	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	12.515.719,00	108,83	2.005.464,91	17,44	11.500.000,00
M06	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	12.515.719,00	108,83	2.005.464,91	17,44	11.500.000,00
M06	O2 - Gesamtinvestitionen	2014-2017					46.000.000,00
M06.2 M06.4	O4 - Zahl der unterstützten Betriebe/Begünstigten	2014-2017			45,00	25,00	180,00

Schwerpunktbereich 6B							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
6B	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	2014-2017			4,80	4,80	100,00
		2014-2016			4,00	4,00	
		2014-2015					
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	2014-2017			2,69	26,10	10,31
		2014-2016			1,75	16,98	
		2014-2015			0,85	8,25	
	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	2014-2017			74,71	131,81	56,68
		2014-2016			74,71	131,81	
		2014-2015			74,71	131,81	
FA/M	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
6B	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	481.043.478,42	64,87	145.000.350,34	19,56	741.500.000,00
M07	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	385.650.302,23	65,98	137.651.678,15	23,55	584.500.000,00
M07.1 M07.2 M07.4 M07.5 M07.6 M07.7 M07.8	O15 - Personen, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren (IT usw.)	2014-2017			261.415,00	26,14	1.000.000,00
M07.2	O3 - Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	2014-2017			892,00	18,04	4.945,00
M07.4	O3 - Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	2014-2017			262,00	32,75	800,00
M19	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017	95.393.176,19	60,76	7.348.672,19	4,68	157.000.000,00
M19	O18 - Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	2014-2017			7.250.000,00	131,82	5.500.000,00
M19	O19 - Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	2014-2017			68,00	104,62	65,00
M19.1	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017			832.458,35	83,25	1.000.000,00
M19.2	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017			2.403.621,65	2,15	112.000.000,00
M19.3	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017			173.086,64	0,60	29.000.000,00
M19.4	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2017			3.939.505,55	26,26	15.000.000,00

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
AIR Financial Annex 2014DE06RDRP004	Finanzanhang (System)	22-05-2018			1719615039	AIRfinancialAnnex2014DE06RDRP004_de.pdf		
Bürgerinformation 2018	Bürgerinfo	14-06-2018	G6-7023.5-1/213		1544587310	Bürgerinformation 2018		

